



Häusliche Gewalt und Kinderschutz

Inhalt

Schwerpunkt: Häusliche Gewalt und Kinderschutz	1
Überblick über die Neuerungen des FamFG in Kindschaftssachen	2
Häusliche Gewalt und Kinderschutz – Welche Netze tragen?	8
Präventive Hausbesuchsprogramme: Im Spannungsfeld zwischen Chancen, Möglichkeiten und Grenzen beim Thema „häusliche Gewalt“	12
„Frühe Hilfen – hilfreich bei häuslicher Gewalt?“ Fachtag des Diakonischen Werkes	20
Aktuelle Informationen	
Frühe Hilfen und häusliche Gewalt Arbeitstagung der Arbeiterwohlfahrt	21
Broschüre auf Kurdisch	21
Ausstellung: „Die Hälfte des Himmels – 99 Frauen und du“	22
Literaturempfehlung: „Wie Frauen weltweit für eine bessere Zukunft kämpfen“	22
Aus der Geschäftsstelle der Frauenhauskoordinierung	22
Impressum	23

Liebe Kolleginnen,
liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Fachtagung „Auswirkungen des neuen Familienrechtes auf die Arbeit von Frauenunterstützungseinrichtungen“ der Frauenhauskoordinierung e. V. Anfang November 2010 in Frankfurt war eine sehr erfolgreiche Veranstaltung. Das haben uns das große Interesse an der Teilnahme, die vielen positiven Rückmeldungen auf die Referate und Diskussionen gezeigt. Wir fühlen uns dadurch bestärkt, dieses wichtige Thema in der Arbeit der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen wiederum als Schwerpunktthema des aktuellen Newsletters aufzugreifen.

Die neue Ausgabe enthält verschiedene Fachbeiträge zu den Neuerungen des FamFG in Kindschaftssachen, zur Rolle des Kinderschutzes in den Netzwerken zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und zu einem Praxisprojekt der Frühen Hilfen. Frauenhauskoordinierung e.V. hat sich in den zurückliegenden Monaten intensiv mit dem Thema Kinderschutz im Kontext von häuslicher Gewalt und ebenso mit der Verknüpfung der Netzwerke Früher Hilfen und jener zur Bekämpfung häuslicher Gewalt befasst.

Wichtige Ergebnisse dieses Prozesses, der durch die Frauenhauskoordinierung in enger Kooperation mit dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bff sowie dem Nationalen Zentrum Früher Hilfen gestaltet wurde, sind die Empfehlungen und die Handreichung „Frühe Hilfen im Kontext des Frauenunterstützungssystems bei häuslicher Gewalt“. Die beiden Dokumente sind breit in der Fachöffentlichkeit bekannt gemacht worden und stehen zum Download auf der Homepage der Frauenhauskoordinierung unter www.frauenhauskoordinierung.de.

Hinweisen wollen wir an dieser Stelle auch auf die Dokumentation der Fachtagung „Auswirkungen des neuen Familienrechtes auf die Arbeit von Frauenunterstützungseinrichtungen“ vom 3. und 4. November 2010 in Frankfurt: Auf unserer Homepage werden alle uns zur Verfügung gestellten Referate der Tagung eingestellt und können dort heruntergeladen werden.

Im Prozess der Erstellung des Positionspapiers „Frühe Hilfen und häusliche Gewalt“ ist deutlich geworden, dass konkretes Wissen über die Angebote der Frauenhäuser für die Kinder und Jugendlichen in Deutschland erforderlich ist. Circa 50

Prozent der Frauenhausbewohnerinnen haben Kinder und bringen diese mit ins Frauenhaus. Deshalb hat Frauenhauskoordinierung eine Abfrage zu den Angeboten der Frauenhäuser in Deutschland für die Kinder und Jugendlichen, welche mit ihren Müttern in Frauenhaus flüchten, gestartet.

Wir sind sehr gespannt auf die Rückmeldungen aus der Praxis. Mit den Ergebnissen wollen wir dieses wichtige

Arbeitsfeld und die Leistungen zum Kinderschutz in Frauenhäusern darstellen, Handlungsbedarf aufzeigen und die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in Frauenhäusern in die bundesweiten Forderungen nach einer sicheren Finanzierung der Frauenunterstützungseinrichtungen einbinden.

Heike Herold, Frauenhauskoordinierung e.V.

Überblick über die Neuerungen des FamFG in Kindschaftssachen

Das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (offizieller Titel), das inzwischen in der alltäglichen Arbeit nur noch mit „FamFG“ bezeichnet wird, trat zum 1. September 2009 in Kraft. Es beinhaltet eine neue Verfahrensordnung für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für Familiensachen. Es löst das „Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FGG) und das 6. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) ab.

Das „Große Familiengericht“

Die Zuständigkeit des Familiengerichts wird mit dem FamFG neu geordnet. Das sogenannte „Große Familiengericht“ ist nun für alle familienrechtlichen Streitigkeiten zwischen gegenwärtigen und früheren Eheleuten und Lebenspartnern sowie in Bezug auf Kinder zuständig. Es ist zudem zuständig für die „sonstigen Familiensachen“. Dazu gehören unter anderem auch aus dem Umgangsrecht herrührende Ansprüche wie Schadensersatzansprüche wegen Nichtgewährung von Umgangskontakten. Das Vormundschaftsgericht wurde abgeschafft. Auch diese Aufgaben übernimmt nun das Familiengericht.

Neue Systematik und neue Begriffe

Das Gesetz folgt einer neuartigen Systematik. In einem Allgemeinen Teil (Paragrafen 1 – 110 FamFG) werden einheitliche Regeln für alle Verfahren, den einstweiligen Rechtsschutz, die Instanzenzüge und die Entscheidungsformen für alle Verfahren zusammenfassend geregelt. Die Spezialabschnitte des FamFG beinhalten dann spezifische Sonderregelungen für bestimmte Bereiche. Neue Begriffe prägen den Gesetzeswortlaut. In Familiensachen gibt es künftig Antragsteller und Antragsgegner. Sie führen keinen Prozess mehr, sondern ein Verfahren. Der Begriff „Partei“ ist abgeschafft und durch

den Begriff „Beteiligte“ ersetzt. Entscheidungen trifft das Gericht nicht mehr im Wege eines Urteils, sondern im Wege eines Beschlusses. Statt Klage heißt es nun Antrag. Der Gesetzgeber erhofft sich von den Änderungen der Begrifflichkeiten, den Verfahrensbeteiligten eine friedlichere Sicht auf ihr Verfahren zu eröffnen und sich nicht mehr als streitige Parteien, sondern als Partner zu verstehen, die konfliktbehaftete Rechtspositionen mit Hilfe des Gerichts klären wollen.

Einheitliche Rechtsmittel

Auch die Rechtsmittel wurden vereinheitlicht. Die Gerichte sind verpflichtet, jede Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Paragraf 39 FamFG). Das Rechtsmittel gegen die Entscheidungen erster Instanz ist die Beschwerde (Paragraf 58 FamFG). Sie löst das Rechtsmittel der Berufung ab. Wie schon zuvor sind Neben- und Zwischenentscheidungen grundsätzlich nicht selbstständig anfechtbar. Ausnahmen bestehen hinsichtlich der sofortigen Beschwerde (Paragrafen 567 ff. ZPO) zum Beispiel bei der Abweisung eines Ablehnungsgesuchs (Paragraf 6 Absatz 2 FamFG) oder bei Entscheidungen im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe (Paragraf 76 Absatz 2 FamFG).

Aus Sicht des Gesetzgebers hat die Gesellschaft nach einer zeitgemäßen und ihren Bedürfnissen angepassten sowie übersichtlicheren Regelung des Verfahrensrechts in den Bereichen, in denen in hohem Maße die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten betroffen waren, verlangt. Deshalb sah sich der Gesetzgeber berufen, hier weitreichende Änderungen vorzunehmen. Ziel des FamFG ist es nach dem Willen des Gesetzgebers, ein bürgernahes, flexibles, möglichst unformalistisches und pragmatisches Verfahren zu ermöglichen, welches an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiert ist (vgl. hierzu Auszug aus der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 19.9.2008, Forum Familienrecht (FF) 2008, 430 ff.; Zypries, FF 2009, 134 ff.).

Das Kernstück der Reform: Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Kindschaftssachen

Schon mit dem Begriff „Kindschaftssachen“ soll verdeutlicht werden, dass das Kind im Zentrum dieser Verfahren steht und das Kindeswohl maßgeblich ist.

Kindschaftssachen sind Verfahren, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, die Vormundschaft, die Pflegschaft, die Genehmigung oder Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen betreffen (Paragraf 151 FamFG).

Das Kernstück der Reform ist das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des Paragrafen 155 FamFG. Danach sind fortan Kindschaftssachen vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Hier findet sich das (bedenkliche) Vorrang- und Beschleunigungsgebot.

Diese Idee wurde im Interesse des Kindeswohls geschaffen und dient der Verkürzung der Verfahrensdauer in Kindschaftssachen, sofern sie nach Paragraf 155 Absatz 1 FamFG

- den Aufenthalt des Kindes
- das Umgangsrecht
- die Herausgabe des Kindes
- Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls

betreffen.

Die Aufzählung macht deutlich, dass nicht alle Kindschaftssachen vom Beschleunigungsgedanken erfasst sind. Insbesondere der wesentliche Bereich der Kindschaftssachen, die elterliche Sorge, ist ausgenommen. Der Gesetzgeber will unterscheiden zwischen den hier im Katalog aufgezählten Verfahren, die seiner Meinung nach rasch geklärt werden können und müssen, und dem Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, das einen so weitreichenden Gegenstand betrifft, dass es doch Zeit und Geduld erfordert, um zu einer sachgerechten Lösung zu gelangen. In der Praxis fühlen sich viele Familiengerichte auch in Sorgestreitigkeiten um die Klärung der Alleinsorge dem Beschleunigungsgedanken verpflichtet.

Vorrang- und Beschleunigungsgebot gilt für alle Instanzen

Die Vorschrift zielt auf eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer im Interesse des Kindeswohls ab (im Jahr 2005 dauerten Umgangsverfahren im Schnitt 6,8 Monate, Sorgeverfahren 7,1 Monate; vgl. Sonderauswertung des statistischen Bundesamts zur Familiengerichtsstatistik 2005, Verweis in Begründung zur Bundestags-

drucksache (BT-Drs.) 16/6308, S.235). Das Gebot gilt nicht nur in Eil-, sondern auch in den Hauptsacheverfahren. Das Vorranggebot muss in jedem Verfahrensstadium beachtet werden (also auch bei der Terminierung, der Fristsetzung für Sachverständige und der Bekanntgabe von Entscheidungen). Die genannten Verfahren sind bevorzugt zu bearbeiten. Das Gericht ist gehalten, andere Verfahren zurückzustellen, um dem Beschleunigungsgedanken Rechnung zu tragen.

Das Gericht soll den Termin zur mündlichen Verhandlung spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens ansetzen (Paragraf 155 Absatz 2, Satz 1 FamFG). Als Beginn des Verfahrens wird die Einreichung des Antrags gewertet. Bei der Frist von einem Monat handelt es sich um eine grundsätzlich verpflichtende Zeitangabe, die vom Gericht nur ausnahmsweise überschritten werden soll (vgl. Viefhues/Horndasch, FamFG, Paragraf 155 Rn. 8, 10 ff.).

Anhörung des Jugendamts

Das Gericht erörtert die Angelegenheit mit den Beteiligten in einem Termin. Das Jugendamt ist im Erörterungstermin anzuhören (Paragraf 155 Absatz 2 Satz 2 FamFG). Die mündliche Anhörung ersetzt die schriftliche Stellungnahme. Das Gesetz sieht also zwingend die Teilnahme des Jugendamts im Erörterungstermin vor. Das soll den Vorteil haben, dass nur mündlich berichtet wird und sich kein Elternteil durch die schriftlichen Ausführungen des Jugendamts auf die Füße getreten fühlt. Außerdem soll das Jugendamt so die Möglichkeit haben, gleich auf Einwände und Überlegungen der Eltern spontan reagieren zu können.

Termin

Eine Terminverlegung ist nur in zwingenden Fällen zulässig (Paragraf 155 Absatz 2 Satz 5 FamFG). Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das nur eine Erkrankung, die eine Teilnahme am Termin unmöglich macht (vgl. hierzu Horndasch/Viefhues, FamFG Paragraf 155 Rn. 12 ff.). Kein ausreichender Grund ist eine Terminkollision des Anwalts, es sei denn, der Bevollmächtigte nimmt einen Termin in einer anderen Kindschaftssache wahr. Sonst ist der Anwalt gehalten, in der anderen Angelegenheit, einen Terminverlegungsantrag zu stellen oder dem Termin in der Kindschaftssache fernzubleiben. In anderen Familiensachen reichen schon erhebliche Gründe aus, um eine Terminverlegung zu erreichen. Anders aber in Kindschaftssachen, wo nur und ausschließlich zwingende Gründe ausreichen. Ein Verlegungsantrag ist stets glaubhaft zu machen und zwar bereits mit dem Antrag auf Terminverlegung. Ihm sind ärztliche Atteste oder aber eidesstattliche Versicherungen sofort beizufügen.

Persönliches Erscheinen der Beteiligten

Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen (Paragraf 155 Absatz 3 FamFG). Bleibt ein Beteiligter unentschuldigt oder nicht ausreichend entschuldigt fern, kann das Gericht gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängen (Paragraf 33 Absatz 3 FamFG).

In Fällen, in denen häusliche Gewalt erkennbar ist und ein Gefährdungspotential besteht, kann das Gericht die Eltern auch getrennt anhören und Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin anordnen und ihn anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint (Paragraf 33 Absatz 1 FamFG). Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte persönlich anzuhören, hat die Anhörung eines Beteiligten in Abwesenheit der anderen Beteiligten stattzufinden, falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Die Möglichkeit, von einer getrennten Anhörung Gebrauch zu machen, gilt für alle Erörterungstermine in Familienverfahren (Bundestagsdrucksache 16/9831, S.355). In der Praxis wird davon jedoch kaum bis gar nicht Gebrauch gemacht.

Einvernehmliche Einigung

In Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge, den Aufenthalt, den Umgang oder die Herausgabe bezüglich eines Kindes betreffen, soll das Gericht auf Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (Paragraf 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Der bloße Appell, sich doch vernünftig zu verhalten, soll nicht ausreichen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass jede Einigung der Eltern die für das Kind am wenigsten belastende Lösung darstellt (vgl. hierzu Arbeitskreise des Deutschen Familiengerichtstags, Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht (FamRZ) 2005, 1962, 1964).

Die Regelung ist als „Sollvorschrift“ formuliert und macht damit deutlich, dass in Fällen häuslicher Gewalt ein Hinwirken auf Einvernehmen nicht in Betracht kommt. Selbstverständlich ist das Kindeswohl stets zu beachten.

Hinweis auf Beratungsmöglichkeit

Das Gericht weist auf Beratungsmöglichkeiten hin (Paragraf 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Ein Verstoß gegen diese Hinweispflicht des Gerichts stellt einen schweren Verfahrensfehler dar, der zur Aufhebung der Entscheidung im Beschwerdeverfahren führen kann (Oberlandesgericht Köln, FamRZ 1999, 734). Die Beratungsmöglichkeiten beziehen sich dabei auf die Beratungen durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Gericht soll in geeigneten Fällen, auf die Möglichkeit der Mediation oder sonstige Beratungsmöglichkeiten hinweisen (Paragraf 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG). Hiermit sind Beratungsstellen gemeint, die sich in Vereinen, kirchlichen Organisationen, Verbänden gebildet haben und Beratungskonzepte anbieten, die die Wahrnehmung gemeinsamer Elternverantwortung zum Ziel haben.

Anordnung einer Beratung

Das Gericht kann eine Beratung anordnen (Paragraf 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG), wenn sich Eltern nicht einvernehmlich auf eine Regelung verständigen können. Die Anordnung bezieht sich aber ausschließlich auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Anordnung kann erfolgen, wenn das Gericht es für sinnvoll erachtet, dass die Eltern ein gemeinsames Konzept entwickeln. Dabei soll nicht zwingend erforderlich sein, dass überhaupt eine Aussicht auf eine Verständigung erkennbar geworden ist (Horndasch/Viefhues, FamFG, Paragraf 156 Rn. 7). Vor Erlass einer solchen Anordnung soll das Gericht das Jugendamt um Stellungnahme bitten. Das Gericht soll mit dem Jugendamt Einvernehmen darüber erzielen, wo sich die Eltern beraten lassen sollten und binnen welcher Frist.

Wenn das Gericht anordnet, dass die Eltern an einer Beratung teilnehmen sollen, dann ist diese Anordnung unanfechtbar. Allerdings ist sie auch nicht mit Zwangsmitteln durchzusetzen (Paragraf 156 Absatz 1 Satz 5 FamFG; Horndasch/Viefhues, FamFG, Paragraf 156 Rn. 9). Die Weigerung, daran teilzunehmen kann sich aber kostenmäßig auswirken, und dem sich verweigernden Elternteil können Kosten des Verfahrens einseitig auferlegt werden (Paragraf 81 Absatz 2 Nr. 5 FamFG).

Das Gericht ist nun verpflichtet, im Erörterungstermin den Erlass einer Einstweiligen Anordnung zu erörtern (Paragraf 156 Absatz 3 Satz 1 FamFG). Sofern das Verfahren, um das es geht, von Amts wegen eingeleitet werden kann, ist die Einstweilige Anordnung von Amts wegen zu erlassen.

Sie wird auf Antrag erlassen (Paragraf 51 Absatz 1 FamFG) bei Verfahren zur Regelung des Umfangs des Umgangsrechts (Paragraf 1684 Absatz 3 Satz 2 BGB) oder des Umgangs mit anderen Bezugspersonen (Paragraf 1685 Absatz 3 BGB).

Ein Antrag eines Beteiligten ist jedoch in Fällen eines Antrags auf Regelung der elterlichen Sorge erforderlich (Paragraf 1671 Absatz 1 BGB).

In Umgangsverfahren hat das Gericht also künftig im

Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung eine vorläufige Regelung zu treffen. Allerdings muss es vorher das Kind angehört haben.

Persönliche Anhörung des Kindes

Diese Neuregelung zur Kindesanhörung soll einmal mehr verdeutlichen, dass die Anhörung von Kindern geboten ist. Zwingend muss das Gericht die Kinder anhören, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (Paragraf 159 Absatz 1 FamFG). Für jüngere Kinder sieht das Gesetz vor, dass das Gericht sie anhören soll, wenn ihre Neigungen und Bindung für die zu treffende Entscheidung bedeutsam sind oder sonstige Gründe dafür sprechen (Paragraf 159 Absatz 2 FamFG).

Auch die Art und Weise, wie das Kind anzuhören ist, regelt der Gesetzgeber ausführlich. Ist ein Verfahrensbeistand bestellt, soll er regelmäßig bei der Anhörung dabei sein. Im Unterschied zur alten Regelung des Paragrafen 50 b FGG wird nun zum einen der Grundsatz der Anhörungspflicht hervorgehoben und die Anwesenheit des Verfahrensbeistands erwähnt.

Verfahrensbeistand

Der Verfahrenspfleger heißt nun Verfahrensbeistand. Nun wird gesetzlich definiert, wann ein Verfahrensbeistand erforderlich ist (Paragraf 158 Absatz 1 und 2 FamFG). Das Gericht kann nur dann von einer Bestellung absehen, wenn es aus Sicht des Gerichts an der Erforderlichkeit fehlt. Das kann der Fall sein, wenn alle Beteiligten dasselbe Ziel für das Kind anstreben oder nur geringe Auswirkungen einer Entscheidung auf den Alltag des Kindes zu erwarten sind.

Der Verfahrensbeistand ist nun frühzeitig zu bestellen. Er soll sich aktiv in das Verfahren einschalten können und wird mit dem Zeitpunkt seiner Bestellung zum Beteiligten. Sieht das Gericht von einer Bestellung ab, muss es das in der Endentscheidung begründen.

Anders als bislang kann das Gericht dem Verfahrensbeistand aufgeben, mit den Eltern oder weiteren Bezugspersonen des Kindes Gespräche zu führen, oder auch vermittelnd tätig zu werden. Der Verfahrensbeistand erhält damit deutlich weitergehende Aufgaben und Funktionen.

Begutachtung durch Sachverständigen

Die Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet, können aber nicht dazu gezwungen werden, sich begutachten zu lassen (Paragraf 27 Absatz 1 FamFG). Allerdings besteht für das Gericht die Möglichkeit, ihnen oder dem sich verweigernden Elternteil die Kosten aufzuerlegen.

Das Gericht kann dem Sachverständigen aufgeben, auf die Herstellung des Einvernehmens der Eltern hinzuwirken (Paragraf 163 Absatz 2 FamFG). Das wird einerseits zwar begrüßt, birgt aber auch die Gefahr, dass der Gutachter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Mit einem solchen Gutachtenschwerpunkt verlagert man die Funktion des Gutachters von einer Fachperson, die eine Entscheidungshilfe für das Gericht abfasst, zu einem Vermittler zwischen den Eltern. Der Gutachter soll die Eltern über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder aufklären und versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feingefühl für die von den Interessen der Erwachsenen abweichenden Bedürfnisse und die psychische Lage des Kindes zu wecken. Gelingt dies, kann er mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt der Kinder und zur Gestaltung des Umgangs erarbeiten.

Beordnung eines Rechtsanwalts

Für die Verfahren mit Anwaltszwang wird ein Rechtsanwalt nach Wahl des Beteiligten beigeordnet (Paragraf 78 Absatz 1 FamFG).

In Verfahren ohne Anwaltszwang wird ein Rechtsanwalt beigeordnet, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint (Paragraf 78 Absatz 1 FamFG). Nicht aufgenommen wurde der in der ZPO normierte Grundsatz der Waffengleichheit. Danach war bislang einer Seite ein Anwalt beizuordnen, wenn der Gegner anwaltlich vertreten war.

Spezifische Problemstellungen im neuen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt anhand von Beispielen aus der Praxis

In der Praxis kommt es nun immer wieder zu etwa folgendem Verfahrensablauf:

Nach der Trennung von ihrem Mann flüchtet dessen Ehefrau mit dem gemeinsamen Kind in ein Frauenhaus. Schon kurz darauf beantragt der Vater beim Gericht, ihm Umgang mit dem Kind zu ermöglichen. Wenige Tage vor dem kurzfristig angesetzten Gerichtstermin erhält die Kindesmutter neben der Terminladung den Antrag des Vaters. Es bleibt nun kaum Zeit, um sich umfassend anwaltlich hierzu beraten zu lassen. Über die erlebte häusliche Gewalt hat die betroffene Frau bislang nie offen gesprochen, auch dem Anwalt vertraut sie sich nicht an. Der Anwalt ist am angesetzten Termin verhindert. Das Gericht lehnt eine Terminverlegung ab. Im Termin teilt das Jugendamt mit, noch keine Gelegenheit gehabt zu haben, mit der Familie Rücksprache zu halten, weil die Zeit zu knapp war. Das Jugendamt rät den Eltern, eine

Elternberatung wahrzunehmen. Kurz deutet die Frau noch an, dass der Vater ein Alkoholproblem habe und die Polizei oft da gewesen sei. Der Vater streitet beides ab. Das Gericht verlangt nach einer konkreten Schilderung, nach genauen Daten, Aktenzeichen usw. Die Frau kann dazu nichts sagen. Die Unterlagen liegen sämtlich in der früheren Ehwohnung. Das Gericht weist nun die Eltern zurecht. Zur Kindesmutter gerichtet, führt das Gericht aus, sie solle nicht zurückblicken, sondern ausschließlich nach vorn. Das Gericht fragte in dem konkreten Fall dann die Eltern, ob sie sich auf einen Umgangsrhythmus verständigen wollen. Als die Mutter sich nur begleitete Kontakte vorstellen konnte, der Vater erwiderte, dass weder Polizei noch Alkohol jemals eine Rolle gespielt hätten und er unbegleitet Kontakt wolle, wies das Gericht kurz auf das neue Verfahrensrecht hin und beendete die Verhandlung. Wenig später erließ das Gericht im Wege der Einstweiligen Anordnung folgenden Beschluss:

1. Der Vater hat das Recht, das Kind alle zwei Wochen freitags von 15 h bis sonntags 15 h zu sich zu nehmen,
2. Gemäß § 89 II FamFG wird darauf hingewiesen, dass das Gericht bei Zuwiderhandlung gegen die Umgangsregelung gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld bis 25.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, anordnen kann.
3. Die Entscheidung, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen ist, ist gem. § 57 I FamFG unanfechtbar.

Als die Mutter sich strikt weigert, dem Beschluss Folge zu leisten, droht ihr das Gericht die Verhängung von Ordnungsgeld an und leitet ein Verfahren zur Prüfung der Erziehungsfähigkeit und Entzug der elterlichen Sorge an. Die Einholung eines Gutachtens zur Erziehungsfähigkeit der Eltern wird in Auftrag gegeben.

Der Fall – der zwar so sicher nicht zu verallgemeinern ist – macht deutlich, wie gerichtliche Verfahren zur Regelung von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren seit der Reform ablaufen können. Verheerend wirkt sich gerade in Fällen häuslicher Gewalt das Beschleunigungsgebot aus. Regelmäßig erhalten Frauen, die Zuflucht im Frauenhaus gesucht haben, die Nachricht über ein eingeleitetes Sorge- oder Umgangsverfahren erst relativ spät und zeitlich knapp vor einer Verhandlung. Bis ein Anwalt gefunden ist und eine Beratung erfolgen kann, die gerade dann, wenn häusliche Gewalt eine Rolle gespielt hat, erfahrungsgemäß so gut wie nie innerhalb einer einzigen Sitzung sinnvoll und wirklich umfassend erfolgen kann, bleibt meist nur sehr wenig Zeit. Viele Frauen bringen dann die notwendigen Unterlagen ebenso wenig mit wie ärztliche Atteste über Folgen erlebter Gewalt oder Polizeiberichte. Letztere befinden sich bei den meisten Frauen noch in der Ehwohnung, die die Frauen mit den Kindern fluchtartig verlassen hatten. Bis auch ein erfah-

rener Anwalt die Unterlagen bei Ärzten, Krankenhäusern bzw. der Polizei angefragt hat, vergehen regelmäßig Tage. Nicht selten wissen Frauen auch nicht so genau, in welchem Krankenhaus sie schon einmal waren. Das erschwert die Suche regelmäßig zusätzlich. Kurz nach einer Trennung sind viele Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen waren, auch noch nicht in der Lage, umfassend Auskunft zu erteilen. Sie sind regelmäßig gedanklich und auch tatsächlich mit noch ganz anderen Problemen beschäftigt. Ohne Informationen und ohne Zeit bleibt dann kaum noch Raum, sinnvoll schriftsätzlich vorzutragen. Die Gerichte sind es aber seit Jahrzehnten gewohnt, dass ihnen ein Fall schriftlich ausführlich dargelegt wird, bevor sie eine Verhandlung anberaumen. Die Richter haben zunächst nur die Akte, um sich ein Bild von einer Problemstellung machen zu können. Steht in der Akte nichts oder nur wenig oder gegebenenfalls nur lückenhaft etwas, entsteht entweder kein oder ein falsches Bild. Beides ist für eine sinnvolle Erörterung und für eine sinnvolle Lösung des Falls denkbar schlecht.

Der Gesetzgeber stellt sich nun vor, dass es für Eltern hilfreich sein kann, wenn möglichst wenig schriftlich existiert. So erhofft sich der Gesetzgeber, dass wechselseitige Fronten im Streit zwischen Eltern um ihre Kinder erst gar nicht entstehen oder rascher aufgelöst werden können. Erfahrungsgemäß tragen wechselseitig schriftlich vorgetragene Stellungnahmen der Eltern über das Verhalten des anderen Elternteils dazu bei, dass sich Eltern anhand der Stellungnahmen hochschaukeln können und Positionen verhärten. Das liegt natürlich nicht im Interesse der betroffenen Kinder. Was aber bei der Überlegung, dieses „Übel“ möglichst zu verhindern, nicht recht bedacht wurde, ist die Kehrseite einer nahezu leeren Akte. Ihr kann auch ein Gericht nicht viel entnehmen. Die Vorstellung, dass im Rahmen einer mündlichen Verhandlung alle notwendigen Punkte problemlos angesprochen, schnell von allen Beteiligten erfasst und diskutiert werden können, lässt sich in der Realität meist nicht umsetzen. Gerade von häuslicher Gewalt betroffene Elternteile tun sich besonders schwer damit, genau und umfassend zu schildern, was sie erlebt haben und dass aus diesem Erleben auch Sorgen und Vorbehalte bezüglich des Umgangs mit dem gemeinsamen Kind erwachsen.

Die Gerichte haben so meist keinen echten Eindruck davon, dass und warum eine Mutter Bedenken gegen Umgangskontakte oder gegen eine Sorgeregelung hat. Auch für das Jugendamt ist die Zeit meist nicht ausreichend, um mit den Eltern und dem Kind zu sprechen. Selbst für Verfahrensbeistände kommt es in jüngster Zeit immer öfter vor, dass deren Bestellung erst wenige Tage vor einem Termin erfolgt. Dann kennen die bestellten Beistände nicht einmal die Akten, von den Beteiligten ganz abgesehen. Kürzlich führte das Jugendamt mit Wohlwollen des bestellten Verfahrensbeistands in einem weiteren Verfahren aus, man erwarte von der betref-

fenden Kindesmutter, dass sie sich mit dem Vater des Kindes an einen Tisch setzen und nach Lösungen für das Kind suchen solle. Schließlich sei das die Aufgabe von Eltern, und die Mutter solle sich mit ihren persönlichen Eindrücken, die sie offenbar noch belasten, zurücknehmen. Anderenfalls, so der Vertreter des Jugendamts, müsse man einmal über die Eignung zur Erziehung nachdenken. Was das Jugendamt unerwähnt ließ, war, dass diese Mutter vom Vater ihres Kindes über einen langen Zeitraum massiv gewürgt worden war, regelmäßig anlässlich derartiger Übergriffe das Bewusstsein verloren und Todesängste ausgestanden hatte. Bis heute ist die betreffende Mutter traumatisiert und belastet. Der kurz vor diesem Termin bestellte Verfahrensbeistand kannte weder die Akten noch hatte er mit dem Kind oder den Eltern gesprochen, schloss sich aber zunächst der Meinung des Jugendamts an, es sei wichtig, dass die Mutter sich nun mit dem Vater zusammensetze und dass eine Weigerungshaltung sorgerechtlige Konsequenzen haben müsse. Dass dies der Situation nicht angemessen war, liegt auf der Hand, zeigt aber erschreckend und eindrucksvoll, dass ohne Kenntnis der näheren Umstände schnell pauschale Haltungen formuliert werden. Ohne anwaltlichen Beistand wäre die sichtlich traumatisierte Mutter in dem beschriebenen Fall der Situation bei Gericht kaum gewachsen gewesen. Darauf, dass sie massive Übergriffe erlebt hatte, wäre wohl keiner von sich aus gekommen. Ohne Anhaltspunkt wird regelmäßig auch nicht danach gefragt.

Beim Sorge- und insbesondere dem Umgangsrecht ist gerade in Fällen häuslicher Gewalt besondere Sorgfalt gefragt. Erfahrungsgemäß endet die häusliche Partnerschaftsgewalt nicht automatisch mit der Trennung, sondern setzt sich darüber hinaus fort. Für Juristen steht bei der Prüfung in einem Umgangsverfahren die Klärung an, dass das Umgangsrecht von Eltern mit ihrem Kind unter dem Schutz von Art 6 des Grundgesetzes (GG) steht. Die Kinder haben ein gesetzlich normiertes Recht auf Umgang mit den Eltern (Paragraf 1684 Absatz 1 BGB). Die europäische Menschenrechtskonvention wiederum erwartet, dass Staat und auch Gericht so handeln sollen, dass sich Familienbindungen entwickeln können. Umgangsbeschränkungen sollen deshalb eigentlich nur vorübergehende Maßnahmen sein. In vielen Städten gibt es mittlerweile gut organisierte und geschulte Verbände, die für eine Übergangszeit begleitete Kontakte anbieten können. Regelmäßig in Verbindung mit intensiver Elternarbeit soll neben dem Aufbau und Erhalt von Kontakt zwischen einem Kind und dem getrennt

davon lebenden Elternteil auch erreicht werden, dass wechselseitiges Verständnis erarbeitet wird und Einsicht und Veränderung bezüglich problematischer Verhaltensweisen erlernt und verinnerlicht wird. Häufig kann über diesen Weg eine Lösung gefunden werden.

Tipps für die Praxis

Für die beratende Praxis heißt es mit Blick auf die nur beispielhaft erwähnten Fälle und vor dem Hintergrund der neuen Regelungen:

1. Besonders gründliche Prüfung eines Falls vor einer übereilten Antragstellung bei Gericht durch die Frau. Schnelles Recht ist nämlich nicht zwingend gutes Recht.
2. Im Falle einer Antragstellung sollten unbedingt vorab sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zusammengetragen werden, insbesondere
 - ärztliche Atteste
 - polizeiliche Akteneinzeichnungen
 - polizeiliche Verfügungen
 - Fotos von Verletzungen
 - genaue Schilderungen der Betroffenen über ihre Erlebnisse und
 - genaue Begründungen, warum Vorbehalte oder Ängste bestehen.
3. Ein Anwaltstermin sollte gut vorbereitet werden. Die Frauen sollten unbedingt sämtliche Unterlagen, die unter Ziffer 2 erwähnt sind, zur Besprechung mitbringen sowie alle Schreiben des Gerichts, sofern der Vater einen Antrag gestellt hat.
4. Wenn ein Dolmetscher für ein gerichtliches Verfahren benötigt wird, sollte geklärt werden, für welche Sprache. Bei Gericht muss rechtzeitig auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers hingewirkt werden (bei anwaltlicher Vertretung übernimmt das der Anwalt).
5. Wegen der Kostenübernahme (Verfahrenskostenhilfe) sollte die Frau aktuelle Nachweise über ihre Einkommenslage sowie einen Nachweis über ihre Ausgaben zur Beratung beim Anwalt oder zum Gerichtstermin mitnehmen.

Mareike Sander, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main

Häusliche Gewalt und Kinderschutz – Welche Netze tragen?

Häusliche Gewalt hat gravierende Folgen für die betroffenen Frauen, aber auch für ihre Kinder. Die Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“¹ hat gezeigt, dass jede vierte Frau mindestens einmal im Leben mit Übergriffen in der Partnerschaft konfrontiert ist. Ein Teil der Betroffenen erlebt tatsächlich nur einmal Gewalt, für viele Frauen ist der Übergriff jedoch kein einmaliges Ereignis, sondern Teil einer länger andauernden Gewaltsituation. Die betroffenen Frauen leiden unter direkten Verletzungsfolgen sowie psychosomatischen und psychischen Konsequenzen. Gewalt in der Beziehung bedeutet Stress – und Stress belastet die körperliche und seelische Gesundheit gleichermaßen. Das gilt in ähnlicher Weise für Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern beziehungsweise gegen ihre Mutter miterleben.

In der Prävalenzstudie des Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gaben 60 Prozent der Frauen, die über eine gewaltbelastete Beziehung berichteten, an, dass sie in dieser Beziehung mit Kindern gelebt haben. Ähnliche Größenordnungen finden sich auch in anderen Untersuchungen.² Kinder und Jugendliche werden Augen- und Ohrenzeugen der Übergriffe, sie geraten in die Auseinandersetzungen, sie versuchen zu schlichten oder Hilfe zu organisieren. Darüber hinaus bringt Beziehungsgewalt gegen Frauen auch ein Risiko für direkte Kindesmisshandlung mit sich: Ein großer Teil der Männer, die Gewalt gegen die Partnerin ausüben, verüben auch Gewalt gegen Kinder.³

Häusliche Gewalt mitzerleben bedeutet für Kinder ein hohes Maß an Verunsicherung und Überforderung, vor allem, wenn sie mit dieser Situation allein bleiben und keine Unterstützung bekommen. Die Folgen können unterschiedlich sein – abhängig vom Alter der Mädchen und Jungen sowie von der Intensität, der Dauer und den Umständen der Gewalt. Grundsätzlich gilt: Häusliche Gewalt gefährdet die emotionalen, sozialen, kognitiven Entwicklungschancen und das Wohl von Mädchen und Jungen.⁴ Es kann kurzfristig zu Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Ängstlichkeit, Aggression und anderen Verhaltensauffälligkeiten kommen. Darüber hinaus sind Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern und Gefühlsambivalenzen eine typische Folge häuslicher Gewalt. Langfristig kann das Miterleben von Gewalt Störungen der emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung bewirken. Experten weisen für diese Zusammenhänge auf zwei mögliche „Risikopfade“ mit erheblichen Konsequenzen für die Lebenschancen und die Lebensqua-

lität hin.⁵ Zum einen wird vermutet, dass die häusliche Partnergewalt die Konzentrationsfähigkeit und Lernbereitschaft von Kindern untergräbt und auf die Dauer den Schulerfolg erheblich beeinträchtigen kann – ablesbar an Leistungsrückgängen und Schulschwierigkeiten. Der zweite Risikopfad betrifft die Entwicklung der Beziehungen. Offensichtlich kann das Miterleben häuslicher Gewalt die Fähigkeit betroffener Mädchen und Jungen zu konstruktiven, gewaltfreien Konfliktlösungen und damit ihre Chancen für positive Erfahrungen in Freundschaften mit Gleichaltrigen und in erwachsenen Partnerschaften beeinträchtigen: Das Gewalterleben im Kindes- und Jugendalter ist stärkster Prädiktor, um im Erwachsenenalter selbst Opfer und/oder Täter zu werden. Auch retrospektive Berichte von Erwachsenen zu Gewalterfahrungen in der Kindheit bestätigen diesen Befund.⁶ Gewalterfahrungen in der Kindheit sind also ein Risikofaktor für weitere Gewalterfahrungen im späteren Leben.

Das Fazit aus diesen Befunden lautet deshalb: Häusliche Gewalt gegen die Mutter ist eine Form von Gewalt gegen Kinder, Kinder sind nicht nur Zeugen, sondern immer auch Opfer häuslicher Gewalt. Dieser Zusammenhang muss bei der Organisation von Hilfen für Mütter und Kinder berücksichtigt werden und hat Konsequenzen für das Interventionssystem „Häusliche Gewalt“ und für das Interventionssystem „Kinderschutz“. Beide Systeme haben die Wahrnehmung und Beendigung

1 BMFSFJ (Hg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Berlin 2004 (Autorinnen: Ursula Müller, Monika Schröttle)

2 Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hg.), Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BIS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen, Hannover 2007 (Autorinnen: Rebecca Löbmann, Karin Herbers), S. 23

3 Susanne Heynen, Frauke Zahradnik: Frühe Hilfen gegen häusliche Gewalt in Beziehungen als Risikofaktor für die kindliche Entwicklung, in: Newsletter der Frauenhauskoordination Nr. 3/2009

4 Heinz Kindler, Partnergewalt und Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung: Ein Forschungsüberblick, in: Barbara Kavemann / Ulrike Kreyssig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006

5 Heinz Kindler, Partnergewalt und Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung: Ein Forschungsüberblick, in: Barbara Kavemann / Ulrike Kreyssig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006

6 Peter Wetzels (1997), Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden

von Gewalt im familiären Kontext zum Ziel – allerdings mit unterschiedlichen gesetzlichen und fachlichen Rahmenbedingungen.⁷ Beide Bereiche haben in den vergangenen Jahren eine dynamische Entwicklung genommen – und beide Bereiche sind unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass sie für den Schutz und die Unterstützung institutionsübergreifende Kooperationsverfahren und Vernetzungen entwickelt haben. Bei der Frage nach der Verknüpfung der Themen „häusliche Gewalt“ und „Kinderschutz“ geht es also wesentlich um die Frage, wie die Verzahnung dieser beiden Netzwerke systeme gelingen kann.

Kinder in der Intervention bei häuslicher Gewalt

Die Erkenntnisse über die Folgen häuslicher Gewalt für Kinder haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass Kooperationsbündnisse und Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt den Blick zunehmend auf die Situation betroffener Mädchen und Jungen richten: Maßnahmen zu ihrem Schutz sollen mit Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der Mütter abgestimmt werden.

Interventions- und Kooperationsprojekte zu häuslicher Gewalt sind in den 1990er Jahren als Modellprojekte und verstärkt seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes entstanden, häufig eingebettet in ressortübergreifende Landesaktionspläne. Beteiligte sind Fachkräfte aus Frauenhäusern und -beratungsstellen, Polizei, Justiz, Jugendämter, Gleichstellungsbeauftragte, Gesundheitswesen. Ziel der Zusammenarbeit war und ist die Verbesserung des Schutzes betroffener Frauen, der Ausbau von Unterstützungsangeboten und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und Hilfeeinrichtungen.⁸ Im Zuge dieser Entwicklungen wurden – länderspezifisch unterschiedlich – neue Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungsstellen eingeführt:

In Niedersachsen erfolgt nach einem polizeilichen Einsatz eine umgehende Information an eine örtliche Beratungsstelle, die Beratungsstelle geht anschließend pro-aktiv auf die betroffenen Frauen zu und informiert über rechtliche Möglichkeiten und psychosoziale Unterstützung. In der Evaluation dieser Interventionspraxis hat sich gezeigt: In zwei Drittel der von den Beratungsstellen registrierten Fälle lebten Kinder bei der betroffenen Frau, die Hälfte von ihnen war jünger als sechs Jahre. Knapp zwei Drittel waren Zeugen des Vorfalls, der zum Polizeieinsatz und zur Beratung geführt hatte, und in 14 Prozent hatte sich die Gewalt auch gegen die Kinder gerichtet.⁹

Vor dem Hintergrund dieser Befunde hat eine Arbeitsgruppe mit Fachkräften aus Frauenunterstützungs-

einrichtungen, Jugendämtern, Kinderschutzzentrum, Polizei und Familiengericht Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Kindern nach einem Polizeieinsatz erarbeitet.¹⁰ Dabei ging es zum einen darum, das Miterleben häuslicher Gewalt als eine potentielle Kindeswohlgefährdung in das Bewusstsein zu rücken. Zum anderen sollten die Notwendigkeit und Möglichkeiten dargestellt werden, Maßnahmen zum Schutz der Mütter und Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu verzahnen. Die Empfehlungen richten sich an alle an der Intervention beteiligten Professionen, insbesondere an kommunale Interventionsprojekte und Vernetzungsgremien zu häuslicher Gewalt und sollen dazu beitragen, dass Kinder bei der Intervention als eigenständige Zielgruppe mit spezifischen Bedürfnissen berücksichtigt werden und entsprechende eigene Unterstützungsangebote bekommen.

Ein Kernpunkt der Empfehlungen war die Erarbeitung eines Handlungsrahmens für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Frauenunterstützungseinrichtungen und Kinderschutz. Im Hinblick auf diese Zielsetzung wurde per Erlass geregelt, dass die Polizei bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt gleichzeitig die pro-aktiv arbeitende Beratungsstelle (BISS) und das Jugendamt informiert, wenn Minderjährige betroffen sind. Im Anschluss daran sollen die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes Kontakt zur Familie aufnehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuklären und weitergehende Hilfen für Kinder und Eltern anzubieten. Darüber hinaus enthalten die Empfehlungen Vorschläge für die Einrichtung von spezifischen Informations- und Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen sowie zu Umgangsregelungen im Kontext häuslicher Gewalt.

Die Empfehlungen geben Anregungen und Handlungsorientierungen für die Fachpraxis. Aber sie können die konkrete Kooperation und Koordination der vor Ort agierenden Institutionen und Behörden nicht ersetzen. Die Erfahrungen zeigen: Die an der Intervention beteiligten Behörden und Institutionen vor Ort müssen gemeinsam das Hilfe- und Unterstützungssystem und

7 Barbara Kavemann, Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne, in: Barbara Kavemann / Ulrike Kreyssig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006

8 BMFSFJ (Hg.): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung, Berlin 2004 (Projektleitung: Carol Hagemann-White, Barbara Kavemann)

9 Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hg.): Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen, Hannover 2007 (Autorinnen: Rebecca Löbmann, Karin Herbers), S. 23

10 Landespräventionsrat Niedersachsen (Hg.), Betrifft: Häusliche Gewalt. Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis, Hannover 2005

die institutionellen Schnittstellen in ihren Blick nehmen und analysieren, wie die Aufgaben koordiniert werden können. Sinnvoll sind zum Beispiel verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt: im Hinblick auf die Festlegung eines Kommunikationswegs und die Benennung von Ansprechpartner/innen in beiden Behörden sowie im Hinblick auf Rückmeldungen über die Kenntnisaufnahme eines Falls im Jugendamt. Auch zwischen Jugendamt und BISS/ Frauenunterstützungseinrichtungen sind Absprachen und Rückmeldungen zweckmäßig, um die jeweiligen Vorgehensweisen und Beratungsziele abzuklären und zu koordinieren und um Missverständnisse und Fehleinschätzungen zu vermeiden.

Auf der Basis der Empfehlungen haben viele der vor Ort tätigen Interventionsprojekte und Vernetzungsgremien inzwischen verschiedene Maßnahmen für Kinder misshandelter Mütter organisiert. Vielfach sind Infoflyer erarbeitet worden, die Mädchen und Jungen über häusliche Gewalt und die örtlichen Hilfeangebote für Kinder informieren. Diese Materialien werden Kindern und Jugendlichen beispielsweise bei einem Polizeieinsatz von den Beamten gegeben. Sie werden aber auch über Schulen, Jugendtreffs etc. verteilt, um Mädchen und Jungen zu motivieren, sich selbstständig Unterstützung zu suchen. Zusätzlich wurden in einigen Kommunen spezielle telefonische und Online-Beratungsangebote, vereinzelt auch Gruppenangebote zur Bewältigung der Gewalterfahrungen entwickelt.

Kinderschutz und frühe Hilfen: Schnittstellen zu häuslicher Gewalt

Auch die aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz gehen von der Erkenntnis aus, dass Schutz vor Gewalt nicht von einer Institution allein gewährleistet werden kann, sondern die Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden und Institutionen erfordert. Unter Begriffen wie „Frühe Hilfen“, „Frühwarnsysteme“ oder „Frühe Prävention“ steht hier die Verhinderung von Misshandlungen und Vernachlässigung von Kindern durch ihre Eltern im Mittelpunkt.¹¹ Um Kinder – vor allem Säuglinge und Kleinkinder – wirksam zu schützen, werden die Angebote des Gesundheitssystems und der Jugendhilfe miteinander vernetzt. Ziel früher Hilfen ist es, die Erziehungskompetenzen von Eltern zu stärken, familiäre Belastungen frühzeitig zu erkennen und ihnen systematisch entgegenzuwirken. Dazu sind in den vergangenen Jahren Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen entwickelt worden, die sich vor allem auf werdende Eltern und Eltern von kleinen Kindern konzentrieren: Die Aktivitäten reichen von Bestrebungen, die Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen zu steigern, über die neuen Angebote zur Begleitung von Müttern in belasteten Situationen bis zu Elternkursen zur Steigerung der Erziehungskompetenz.

In Niedersachsen hat die Einrichtung des Modellprojekts „Koordinierungszentren Kinderschutz“ deutliche Impulse für die Weiterentwicklung kommunaler Netzwerke zum Kinderschutz gesetzt.¹² Das Landesprogramm hat zum Ziel, eine effektive Vernetzung der bestehenden Strukturen zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen auf kommunaler Ebene zu fördern. Zentrale Kooperationspartner sind dabei Jugend- und Gesundheitsämter, Kinderkliniken, niedergelassene Ärzte/innen, Schwangerenberatungsstellen, Hebammen – aber auch Kindertagesstätten, Horte, Grundschulen und die Polizei. Zwischen den Beteiligten werden verbindliche Informations- und Meldewege vereinbart, die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Einleitung von adäquaten Hilfen zu einer „geschlossenen Reaktionskette“ führen sollen.

Mit den Netzwerken gegen häusliche Gewalt und den Koordinierungszentren Kinderschutz haben sich in Niedersachsen zwei interdisziplinär ausgerichtete Kooperationsstrukturen entwickelt, die den Schutz von Kindern vor Gewalt und die Sicherung des Kindeswohls im Blick haben. Um Doppelstrukturen und Lücken im Hilfesystem zu vermeiden, müssen beide Arbeitsfelder gut miteinander verzahnt werden. Denn:

- Es gibt starke Zusammenhänge zwischen Gewalt in Beziehungen und Kindeswohlgefährdungen: Kinder werden durch das Miterleben von Gewalt gegen ihre Mutter belastet. Zusätzlich kann andauernde Gewalt in der Beziehung die Erziehungsfähigkeit der Mutter untergraben und die Situation der Kinder weiter verschärfen. Frauen und ihre Kinder haben vor diesem Hintergrund einen unterschiedlichen Unterstützungsbedarf, der in der Kooperation zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen und Jugendämtern sowie Kinderschutzeinrichtungen abgestimmt werden muss.
- Spezifische Unterstützungsangebote wie Frauenhäuser, Notrufe und Beratungsstellen erreichen nur einen Teil der betroffenen Frauen. Diese Einrichtungen werden nach den Erkenntnissen der Prävalenzstudie von etwa jeder vierten bis siebten betroffenen Frau genutzt.¹³ Gleichzeitig kann man davon ausgehen, dass betroffene Frauen die

11 www.fruehehilfen.de

12 Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hg.), Koordinierungszentren Kinderschutz. Kommunale Netzwerke früher Hilfen in Niedersachsen – Zwischenbericht 2009, Hannover 2009

13 BMFSFJ (Hg.), Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt (Kurzfassung), Berlin 2008 (Autorinnen: Monika Schröttle, Nicole Ansorge)

Einrichtungen des Gesundheitswesens (zum Beispiel Schwangerschaftsberatung, Vorsorgeuntersuchung, U-Untersuchungen für Kinder) und der Jugendhilfe (zum Beispiel Kita, Hort) aufsuchen und dort erreichbar sind. Diese Einrichtungen können auf der Basis einer guten Vernetzung mit Frauenunterstützungseinrichtungen den Zugang zu spezialisierten Hilfen für Frauen erleichtern, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen würden.

- Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass die Situation ihrer Kinder für viele betroffene Mütter ein wichtiges Motiv ist, die Beziehung zu beenden und sich Hilfe zu holen. So hat die Evaluation der BISS-Beratungsstellen in Niedersachsen ergeben, dass Frauen mit Kindern häufiger Anträge auf Wohnungszuweisung oder Schutzanordnungen stellen.¹⁴ Sinnvoll ist also generell, dass alle Professionen, die mit Eltern und Kindern arbeiten, über Grundwissen zur Dynamik häuslicher Gewalt und rechtliche Hilfen verfügen und in der Lage sind, das Thema offensiv und sensibel anzusprechen. Entsprechendes Fachwissen dazu kann von Interventionsprojekten gebündelt und zur Verfügung gestellt werden.

Perspektiven

2009 hat das Nationale Zentrum Frühe Hilfen in Kooperation mit der Frauenhauskoordinierung e.V. und dem Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung des Deutschen Jugendinstituts eine Fachtagung zum Thema „Frühe Hilfen bei häuslicher Gewalt“ durchgeführt.¹⁵ Dabei wurden aus der Perspektive unterschiedlicher Professionen die Schwierigkeiten und Chancen dargestellt, die in der Verknüpfung der beiden Arbeitsfelder liegen. Die Expert/innen hoben hervor, dass die Systeme früher Hilfen mit den Risikofaktoren und Folgen häuslicher Gewalt konfrontiert sind und das Thema in die Arbeit integrieren müssen.

Die Institutionen im Bereich der frühen Hilfen sind – im Vergleich zu spezialisierten Hilfeangeboten zu häuslicher Gewalt – ein niedrigschwelliges Angebot. Hebammen, Ärzt/innen, Pflegepersonal, aber auch Mitarbeiter/innen in Elternkursen, Mütter- und Familienzentren oder Kindertagesstätten können deshalb für viele Frauen eine erste Anlaufstelle für die Suche nach Auswegen aus einer Gewaltsituation sein. Damit das tatsächlich gelingt, brauchen die Fachkräfte entsprechendes Wissen über die Gewaltproblematik in Beziehungen, ihre Warnsignale und die Angebote spezialisierter Hilfeinrichtungen.

In vielen Bundesländern liegen mittlerweile Leitfäden und Handlungsorientierungen vor, die Fachkräfte im Gesundheitswesen beim Umgang mit betroffenen Frauen unterstützen.¹⁶ Diese Materialien können den Ausgangspunkt für vertiefte Fortbildungen darstellen.

Auch für Kindertagesstätten gibt es bereits dokumentierte Modelle und praktische Erfahrungen, die für die Entwicklung im Bereich der frühen Hilfen genutzt werden können.¹⁷

In Fortbildungen kann Wissen zu häuslicher Gewalt gebündelt und vertieft werden. Fortbildungen sind deshalb ein zentraler Aspekt für die Vernetzung der Netzwerke zu häuslicher Gewalt und Kinderschutz. Ziel der Fortbildungen und der Vernetzung muss sein, die jeweiligen Arbeitsweisen und Handlungslogiken der beteiligten Institutionen transparent zu machen und aufeinander abzustimmen. Wenn das gelingt, können die Hilfesysteme zu Kinderschutz und häuslicher Gewalt sich gegenseitig verstärken. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass beide Themen gleichermaßen auf der gesellschaftlichen und politischen Agenda Platz haben und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind.

Andrea Buskotte, Landespräventionsrat Niedersachsen, Koordinationsprojekt „Häusliche Gewalt“

(Beitrag auf der Fachtagung „Erwünscht und integriert?“ – Interventionsprojekte in der gesundheitlichen Versorgung gegen Gewalt an Frauen, 19. bis 20. Februar 2010, von SIGNAL e.V. und Charité Universitätsmedizin Berlin, Dokumentation über SIGNAL.)

¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hg.), Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen, Hannover 2007 (Autorinnen: Rebecca Löbmann, Karin Herbers)

¹⁵ Die Tagungsdokumentation ist unter www.fruehehilfen.de/4165.0.html zu finden

¹⁶ Hildegard Hellbernd, Petra Brzank, Häusliche Gewalt im Kontext von Schwangerschaft und Geburt. Interventions- und Präventionsmöglichkeiten für Gesundheitsfachkräfte, in: Barbara Kavemann, Ulrike Kreyszig (Hg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006 – Materialien für interdisziplinäre Fortbildung im Gesundheitsbereich unter www.pro-train.uni-osnabrueck.de/

¹⁷ Susanne Borris, „PräGT“ – Das Projekt der Arbeiterwohlfahrt zur Prävention von häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder, in: Barbara Kavemann, Ulrike Kreyszig (Hg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006 – als weiteres aktuelles Beispiel: das Projekt Kindertagesstätten gegen häusliche Gewalt (KigG) im Landkreis Gifhorn

Präventive Hausbesuchsprogramme

Im Spannungsfeld zwischen Chancen, Möglichkeiten und Grenzen beim Thema „häusliche Gewalt“

Die präventiven Hausbesuchsprogramme wie zum Beispiel „Pro Kind“, STEEP und die Familienhebammenprojekte befinden sich unter dem „Dach“ der Frühen Hilfen. Bei der Veranstaltung zum Thema „Häusliche Gewalt“ in der Evangelischen Akademie Tutzing im Jahr 2009 stellten sich die folgenden Fragen: „Inwieweit können Frauen mit dieser Thematik durch ein präventives Hausbesuchsprogramm erreicht werden? Wie kann mit den Familien zu diesem Thema gearbeitet werden? Welche Qualifizierung benötigen die Fachkräfte im Arbeitsfeld der Frühen Hilfen? Wie müsste die Vernetzung gestaltet beziehungsweise weiter ausgeführt werden, damit keine Überforderung der Fachkräfte stattfindet?“ In Anknüpfung an die aufgeworfenen Fragestellungen werden anhand des Modellprojekts „Pro Kind“ Niedersachsen die präventive Arbeit vorgestellt, Chancen, Möglichkeiten und Grenzen aufgezeigt sowie die Bereiche der Qualifizierung, Vernetzung und Forschung fokussiert. Um den präventiven Ansatz von „Pro Kind“ zu verdeutlichen und die Abgrenzung zur Kindeswohlgefährdung gemäß Paragraph 8a SGB VIII aufzeigen zu können, werden die Kategorien der Prävention herangezogen. Darunter fallen der Zeitpunkt der Maßnahme (primär, sekundär, tertiär), die Zielgruppe, an die sich das Präventionsangebot richten soll (universell, selektiv, indiziert) und der Ansatzpunkt der Präventionsmaßnahme (personell, strukturell) (vgl. Suchodoletz, 2007, S. 1-9).

1. Eckdaten zum Projekt

Das Modellprojekt „Pro Kind“ fußt auf dem evidenzbasierten Nurse-Family-Partnership-Programm (NFP-Programm) (OLDS/Kitzman/Eckenrode/Cole Tatelbaum) mit Sitz in Denver/USA.

Um die Programmwirksamkeit sowie die Effektivität von „Pro Kind“ in Deutschland nachweisen zu können, wurde ein randomisiertes Kontrollgruppendesign (Treatmentgruppe vs. Kontrollgruppe) durchgeführt. Die Teilnehmerinnen in der Treatmentgruppe/Begleitgruppe erhalten das „Pro Kind“-Hausbesuchsprogramm, während die Teilnehmerinnen in der Kontrollgruppe auf

alle staatlichen Angebote der Regelversorgung zurückgreifen können (die der Treatmentgruppe selbstverständlich auch offenstehen). Das Praxisprojekt wird von der Begleitforschung evaluiert.

1.1 Praxisprojekt „Pro Kind“

Das Praxisprojekt „Pro Kind“ wird an den folgenden Standorten umgesetzt: Niedersachsen (Hannover, Garbsen und Laatzen, Stadt Celle und Landkreis Celle, Braunschweig, Wolfsburg und Göttingen), Bremen und Bremerhaven sowie in Sachsen (Dresden, Leipzig, Plauen, Muldentalkreis und Vogtlandkreis). Die Laufzeit der Projekte erstreckt sich über den Zeitraum von 2006 bis 2012 (die Standorte haben zu unterschiedlichen Zeiten mit der Umsetzung begonnen).

„Pro Kind“ zählt zu den präventiven Begleitangeboten, die beziehungsorientiert und elternzentriert ausgerichtet sind. Das Hausbesuchsprogramm ist adressiert an mehrfach risikobelastete Erstgebärende und ihre Familien (selektive Prävention).

1.2 Aufnahme in das Projekt

Die Aufnahme in das Projekt erfolgt auf Basis der Freiwilligkeit. Es wird versucht, die Frauen schon frühzeitig in der Schwangerschaft, möglichst in der 12. bis 16., spätestens bis zur 28. Schwangerschaftswoche zu erreichen und aufzunehmen. Die Frauen werden über verschiedene Kooperationspartner (wie zum Beispiel GynäkologInnen, Beratungsstellen, ARGE, Jugendamt) an das Projekt vermittelt. Die Familien werden bis zum zweiten Geburtstag und in einigen Kommunen in Niedersachsen auch bis zum dritten Geburtstag des Kindes durch das Projekt begleitet.

Die Transparenz nimmt bei „Pro Kind“ einen hohen Stellenwert ein. Die Frauen und ihre Familien wissen bei Aufnahme in das Projekt, welche Familienbegleiterin sie über den gesamten Zeitraum von zwei oder drei Jahren begleiten wird.

1.3 Begleitung/Personal

Die Familienbegleiterinnen gehören den folgenden Professionen an: Hebammen, Sozialpädagoginnen, Kinderkrankenschwestern. Sie besuchen in der Schwangerschaftsphase die werdenden Mütter und ihre Familien im ersten Monat nach der Aufnahme wöchentlich, damit ein gegenseitiges Kennenlernen erfolgen und ein Kontaktaufbau stattfinden kann. Anschließend wird die Frau etwa alle zwei Wochen zu Hause besucht. Diese Kontinuität und Regelmäßigkeit soll dazu führen, dass sich eine Vertrauensbeziehung zwischen der Familienbegleiterin und der Teilnehmerin/Familie aufbauen kann.

1.4 Programmziele

„Pro Kind“ setzt mit seinem Programm in der Schwangerschaft und der frühen Kindheit (0 bis 3 Jahre) ein, um Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familien frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Konkret bedeutet das auch, frühzeitig (präventiv) sozial-emotionalen Entwicklungsbeeinträchtigungen entgegenzuwirken. Eine Gesundheitsförderung/Veränderung des Gesundheitsverhaltens wird gestärkt. Weiter steht die Förderung und Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von (werdenden) Eltern im Fokus des Programms, weil gerade diese einen starken Einfluss auf ein gesundes Aufwachsen ihrer Kinder und deren kindliche Entwicklung haben. In diesem Kontext wird zusätzlich das „Partners in Parenting Education“-Curriculum (PIPE) von den Familienbegleiterinnen eingesetzt, um die Wahrnehmung der Eltern in Bezug auf die kindlichen Signale und ihre Feinfühligkeit zu sensibilisieren und die Beziehungsqualität zu stärken.

Außerdem findet eine Vernetzung in informelle und formelle Netzwerke der Familien und die weitere Lebensplanung im Rahmen der Begleitung von „Pro Kind“ statt. Weiter liegt das Augenmerk auf der Prävention einer Kindeswohlgefährdung.

1.5 Materialeinsatz

Es liegen drei Handbücher mit den Schwerpunkten und Inhalten rund um die Schwangerschafts-, Säuglings- und Kleinkindphase vor. In den Handbüchern befinden sich für jeden Hausbesuch Leitfäden mit Arbeits- und Informationsblättern für die Teilnehmerin. Die Materialien sind teilstrukturiert und können flexibel an die Bedürfnisse der Teilnehmerin angepasst werden. Trotzdem wird der inhaltliche „rote Faden“ im Blick behalten, damit die Vermittlung der spezifischen Inhalte gewährleistet wird.

1.6 Haltung der Familienbegleiterinnen

Die Familienbegleiterinnen arbeiten mit den Familien im „Pro Kind“-Setting auf Basis der Freiwilligkeit der Teilnahme am Hausbesuchsprogramm. Die Begleiterinnen begegnen den Familien mit Wertschätzung und passen ihre Arbeit an die Ressourcen der Familien an. Langfristigkeit und Nachhaltigkeit werden mit der Realisierung der Ziele in den Familien angestrebt und darauf abgestimmt.

Die Begleitung orientiert sich an den folgenden Grundprinzipien:

- Jeder ist Experte für das eigene Leben!
- Folge den Herzenswünschen der Familie!
- Kleine Schritte können Großes bewegen!
- Der Weg ist das Ziel!
- Betone die Stärken!

1.7 Begleitmodi

Es werden zwei Modelle der Familienbegleitung unterschieden. Bei der einen Variante arbeiten Hebammen und Sozialpädagoginnen in einem Tandem zusammen (Niedersachsen und Sachsen), bei der anderen Variante begleitet eine fest angestellte Hebamme, Sozialpädagogin oder Kinderkrankenschwester die Familie durchgehend bis zum zweiten Geburtstag des Kindes (Niedersachsen, Bremen, Sachsen).

1.8 Qualifizierung

Die unterschiedlichen Professionen bringen mit ihren unterschiedlichen Berufskompetenzen wichtiges Handwerkszeug für die Arbeit als Familienbegleiterin mit. Zusätzlich werden alle Familienbegleiterinnen durch das „Pro Kind“-Curriculum geschult und auf die präventive Arbeit vorbereitet, damit die Programmziele von „Pro Kind“ realisiert werden können. In diesem Zusammenhang wurde ein Fortbildungsmodul zum Thema Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt entwickelt und durchgeführt.

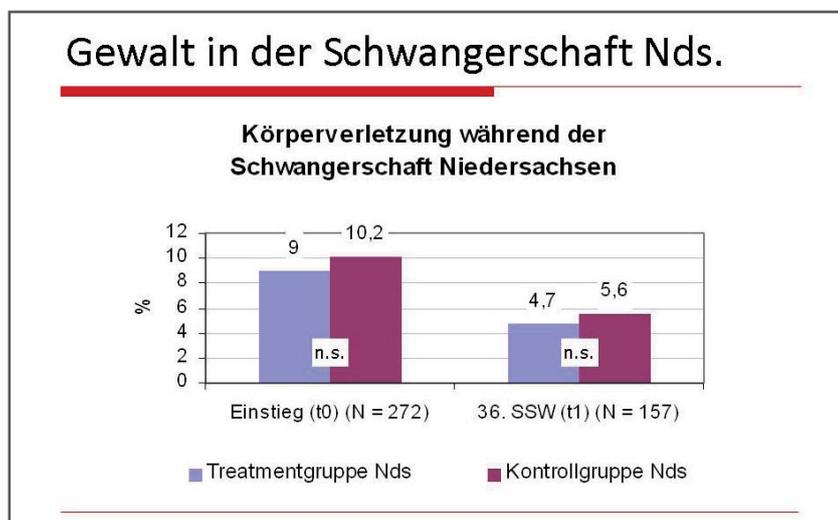
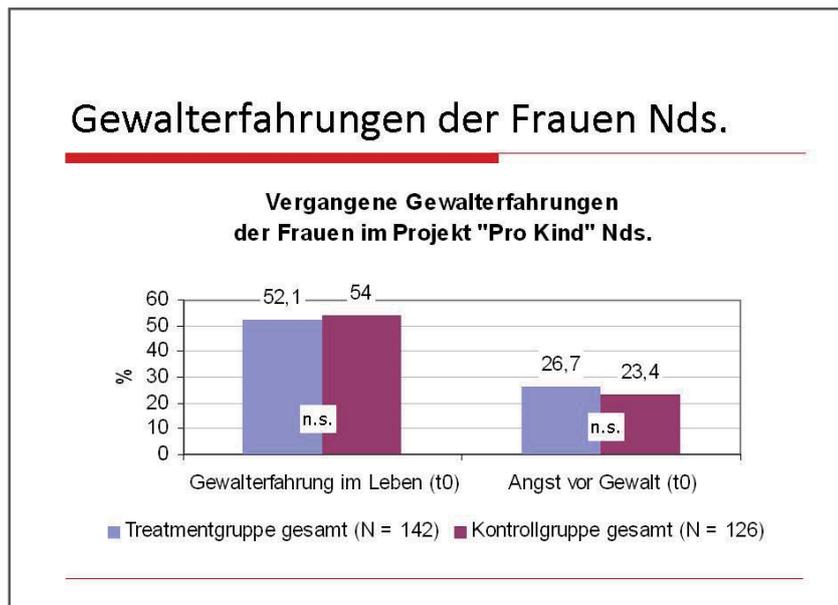
1.9 Qualitätssicherung

Die Arbeit der Familienbegleiterinnen wird durch eine regelmäßige Fachberatung der Programmkoordinatorinnen begleitet und unterstützt. Darüber hinaus werden zusätzliche Hospitationen in den Familien mit den Familienbegleiterinnen und den Fachberaterinnen durchgeführt und im Anschluss gemeinsam reflektiert.

2. Kann ein präventives Hausbesuchsprogramm Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, überhaupt erreichen?

Durch die Begleitforschung von „Pro Kind“ werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten Daten zur Zielgruppe erhoben. Die Baseline-Daten zum Einstieg in das Projekt sowie die Inhalte der Fachberatungen zeigen, dass ein großer Teil der Frauen Gewaltopfererfahrungen hat. Mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen im Projekt „Pro Kind“ Niedersachsen haben in ihrer Biografie Gewalterfahrungen in der Vergangenheit gemacht, ein Viertel der Frauen äußern zum Projekteinstieg in der Schwangerschaftsphase Angst vor Gewalt (Abb. 1).

Abbildungen 1 und 2 (Kurtz und Jungermann, 2010):



Zum Projekteinstieg (t0) und zum Ende der Schwangerschaft (ca. 36. SSW; t1) wird bei den Frauen im Projekt ebenfalls die aktuelle Gewalterfahrung während der Schwangerschaftsphase erfasst. Abbildung 2 zeigt den Anteil der Frauen mit Gewaltopfererfahrungen während der Schwangerschaft. Die Forschungsergebnisse zeigen, dass ein kleiner Teil der werdenden Mütter auch in der Schwangerschaftsphase psychische und physische Belastung durch Gewalt für sich und das ungeborene Kind erfahren haben.

3. „Pro Kind“ und das Thema Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt

Da „Pro Kind“ schon während der Schwangerschaft mit der Begleitung beginnt, besteht die Möglichkeit, frühzeitig häuslicher Gewalt vorzubeugen und Vorboten von häuslicher Gewalt zeitnah zu erkennen. Die wichtigsten Voraussetzungen, um mit diesem Thema in der Familie konstruktiv zu arbeiten sowie Lösungsmöglichkeiten anzubieten, sind aus den bisherigen Projekterfahrungen in Niedersachsen:

- Eine positive Beziehungsgestaltung zur Teilnehmerin/Familie
- Kenntnisse über die kindliche Entwicklung
- Fähigkeit zur Gefährdungseinschätzung
- Wissen und Kenntnisse über lokale Netzwerke/ Kooperationspartner/Frauenunterstützungssysteme
- Weiterbildung/Fachwissen zum Thema „Häusliche Gewalt“: Wahrnehmen – Erkennen – Handeln

Um die verschiedenen Präventionsphasen sowie die Interventionsmöglichkeiten zu verdeutlichen, findet der Praxistransfer im Bild einer Ampel statt (vgl. S. Wagenblass, 2005).

Die Beziehungsgestaltung ist der „Türöffner“ zur Teilnehmerin. Die Familienbegleiterin stellt durch ihre positive innere Einstellung, die auf bedingungsloser Akzeptanz, Empathie, Wertschätzung und Echtheit basiert, den Kontaktaufbau her. Hierüber findet der Zugang zu den Familien statt. Die Beziehungsgestaltung zur Familie ist ein wesentlicher Wirkfaktor, der sich durch alle Präventionsbereiche wie ein roter Faden zieht.

3.1 Primäre Prävention (grün)

Bei primären Maßnahmen stehen die Vorbeugung und Verhütung von häuslicher Gewalt sowie die Entwicklung der Kindeswohlgefährdung im Fokus. In erster Linie agiert die Familienbegleiterin aus ihrer präventiven Rolle heraus, indem sie die Teilnehmerin dabei unterstützt, ihre psychische und physische Gesundheit zu fördern. Die (werdenden) Eltern erhalten über die Familienbegleiterin Angebote und Informationen, die sie befähigen sollen, ein gewaltfreies Familienklima zu gestalten. In der Schwangerschaftsphase setzt sich die Teilnehmerin mit ihren eigenen Kindheitserfahrungen auseinander und reflektiert mit der Familienbegleiterin gemeinsam die selbst erfahrenen Erziehungsmethoden der eigenen Eltern.

Dieser Reflexionsprozess wird in den Hausbesuchen genutzt, um frühzeitig ein gewaltfreies Erziehungsmodell für das eigene Kind zu entwickeln. Des Weiteren stehen die Förderung der Erziehungskompetenzen der Eltern im

Vordergrund, die Entwicklung einer guten Eltern-Kind-Bindung sowie die Förderung und Unterstützung der Feinfühligkeit dem Kind gegenüber.

Diese Faktoren dienen als Schutzmaßnahme gegen die Gewaltausübung gegenüber Kindern. Die Partnerschaft, der Übergang zur Elternschaft und die damit einhergehende Rollenübernahme werden während der Schwangerschaftsphase thematisiert, um mögliche Belastungsstressoren, die zu Spannungen führen, zu identifizieren und diesen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Das Nutzen von Copingstrategien wird den (werdenden) Eltern vermittelt. Sie sollen sie dazu befähigen, Konflikte gewaltfrei zu lösen, damit sich eine gewaltfreie Kommunikation sowie ein familienfreundliches Klima etablieren können.

Diese Formen der Unterstützung sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme und der niedrigschwellige Ansatz weisen das Projekt „Pro Kind“ als primär-präventives Angebot aus. „Pro Kind“ setzt an dem Verhalten der Eltern an (Verhaltensprävention) mit der Zielsetzung, innerfamiliäre Rahmenbedingungen so zu entwickeln, dass das gesunde Aufwachsen von Kindern ermöglicht und dieses möglichst risikoarm und ressourcenreich ausgestaltet wird (Verhältnisprävention) (vgl. Jungmann u. a., 2010).

3.2 Sekundäre Prävention (gelb)

In diesem Bereich der Prävention geht es konkret darum, dass die Familienbegleiterin die Vorboten und Signale sich anbahnender Gewaltprobleme in den Familien frühzeitig wahrnimmt, erkennt und anspricht. Hier liegen die Interventionsmöglichkeiten in einem Bereich, in dem die Familienbegleiterin mit der Frau oder auch mit dem Elternpaar Lösungswege erarbeitet, die dazu führen, spannungsgeladenen und konfliktbehafteten Situationen entgegenzuwirken. Die Achtsamkeit und Risikoeinschätzung der Familienbegleiterin ist hier bereits gefordert. Im Bereich der sekundären Prävention nutzen die Familienbegleiterinnen in den Hausbesuchen beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Interventionen.

Paarunterstützung:

Bei Vorboten und Problemstellung können zum Beispiel die Streitregeln („Pro Kind-Arbeitsmaterial“) zwischen dem Paar/den Eltern eingesetzt werden, mit der Zielsetzung, „fares Streiten“ zu vermitteln, damit sich die Konfliktsituation nicht weiter verschärft und ein wertschätzendes Miteinander möglich ist.

Die Auswirkung der Partnerschaftsgewalt auf das Kind wird mit dem Paar/den Eltern thematisiert. Unterschiedliche Beratungsangebote werden je nach Situation den (werdenden) Eltern als zusätzliche Unterstützung angeboten. Mithilfe des motivationalen Ansatzes versucht die

Familienbegleiterin, das Paar/die Eltern an spezifische Kooperationspartner zu vermitteln.

Einzelunterstützung:

Oftmals entwickeln sich Situationen, in denen Einzelangebote zum Greifen kommen müssen. An diesen Stellen können zum Beispiel Täterprogramme (Anti-Aggressionstraining) für den Partner hilfreich sein. Genauso können für die Frau oder Mutter und Kind spezifische Beratungsangebote unterstützend und entlastend sein wie etwa Mutter-Kind-Kuren. Ein weiterer Schritt wäre die Einbindung des Freundes- und Bekanntenkreises, um eine Entlastungssituation herbeizuführen.

Kleinschrittig und langfristig wird die Teilnehmerin in ihrer Eigenständigkeit und ihrem Selbstwertgefühl ge- und bestärkt. Hierzu zählt auch, ihr Mut zu machen, wenn sie den Gedanken hegt, eine eigene Wohnung für sich und das Kind zu suchen, um die Konfliktsituation in der Partnerschaft zu entschärfen. Insbesondere bei starken Ambivalenzen dem Partner gegenüber, verbunden mit Ängsten und Unsicherheiten, gilt es, kurzfristig Schutzräume für Mutter und Kind zu erschließen und Möglichkeiten zu erarbeiten, die Mutter und Kind zur Ruhe kommen lassen, wenn die Belastung zu hoch wird.

Das Sicherheitsbedürfnis der Frau und des Kindes ist zu erfassen, um weitere Handlungsschritte erarbeiten zu können, wenn die Notwendigkeit dazu besteht. Dies erfordert von der Familienbegleiterin gute Kenntnisse zur Risikoeinschätzung in Bezug auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus muss sie Kenntnisse über die lokalen Netzwerkpartner besitzen, um die Frauen weiter gut auf diesem Weg begleiten zu können. Die folgenden kleinschrittigen Interventionen können in dem Prozess „Großes bewirken“.

- Sicherheitsplan mit der Frau erstellen
- Notrufnummern im Handy der Frau speichern
- Kontakt zum Frauenhaus herstellen, gegebenenfalls die Frau dorthin begleiten
- Werben für zusätzliche Unterstützungsangebote

Hierzu gehört für den Fall, dass „Pro Kind“ mit seiner Hausbesuchsstruktur die gegenwärtige Situation nicht mehr allein bewältigen kann, auch, dass die Familienbegleiterin für die Inanspruchnahme weiterer Hilfsangebote bei der Teilnehmerin wirbt. Darüber hinaus begleitet die Familienbegleiterin die Teilnehmerin zu anderen Netzwerkpartnern, wenn die Teilnehmerin diesen Schritt derzeit nicht allein bewältigt.

3.3 Tertiäre Prävention (rot)

Es werden Maßnahmen bei bereits stattgefundener körperlicher Gewalt und bei wahrscheinlichen weiteren gewaltsamen Übergriffen ergriffen. „Pro Kind“ Niedersachsen hat einen Ablaufplan zum Thema „Häusliche

Gewalt“ erarbeitet, der dazu dient, unsichere Situationen besser einschätzen zu können, um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bewerten zu können. In diesen Fällen wird aufgrund der Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt gemäß Paragraf 8a SGB VIII gehandelt, da man sich in diesen Situationen in einem Handlungsbereich befindet, in dem individuumbezogene Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Im Bereich „Frühe Hilfen“ befindet sich die Familienbegleiterin nun an einem Punkt, an dem sie versuchen sollte, die Eltern dafür zu gewinnen, zusätzliche Interventionsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Sollte das nicht gelingen, wird in diesen Situationen die Familienbegleiterin nicht ohne das Wissen der Eltern, aber ohne ihr Einverständnis, das Jugendamt einschalten und über die Situation informieren.

Durch die regelmäßige Fachberatung wird die Familienbegleiterin bei „Pro Kind“ in ihrer Arbeit und insbesondere in solchen prekären Situationen von den Fachberaterinnen kontinuierlich unterstützt.

4. Beobachtungen von Partnerschaftsgewalt – Ausmaß und Formen im Praxisprojekt „Pro Kind“ Niedersachsen

4.1 Formen häuslicher Gewalt

Bei „Pro Kind“ ist die Thematik häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt bisher in folgenden Formen aufgetreten:

In der Schwangerschaftsphase/Paarebene:

- psychische Gewalt
- physische Gewalt
- emotionale Gewalt
- ökonomische Gewalt
- intrauterine Erfahrungen des Fötus

In der Säuglingsphase/Kleinkindphase – Paarebene/Elternebene:

- psychische Gewalt
- physische Gewalt
- ökonomische Gewalt
- indirekte Gewalt: Säuglinge und Kleinkinder werden zu Ohren- und Augenzeugen
- Familienklima (aggressiv/spannungsgeladen/angstbesetzt)
- Schlagen als Erziehungsmaßnahme (zum Beispiel auf die Finger/Windel hauen, Kind anschreien)

4.2 Beobachtungen aus der Praxis:

Die Altersspanne der Teilnehmerinnen bei „Pro Kind“ Niedersachsen, bei denen die unterschiedlichen Formen von Partnerschaftsgewalt bisher zum Tragen kamen, liegt zwischen 17 und 30 Jahren.

Deutlich zu beobachten ist, dass in den Fällen, in denen häusliche Gewalt stattfindet, oftmals mehrere Formen der Gewalt miteinander zusammenhängen. Psychische und physische Gewalt gehen oft mit der ökonomischen Gewalt einher. Aufgrund der Beziehung zur Familienbegleiterin wurde die Möglichkeit eröffnet, während der Schwangerschaft häusliche Gewalt zu thematisieren und Lösungsschritte zu erarbeiten. Des Weiteren zeichnete sich in einigen Fällen ab, dass häusliche Gewalt erst nach der Geburt des Kindes transparent wurde. Aus den Gesprächen mit den Familienbegleiterinnen und den Gesprächen mit den von Gewalt betroffenen Frauen wurde deutlich, dass die Mütter unter einem enormen psychischen Druck standen, der sich durch Ängste und teilweise Reinszenierung der selbst erlebten Gewalt in der eigenen Kindheit entwickelte. Diese Kumulation führte insbesondere zu einer Auswirkung auf der Interaktionsebene zwischen Mutter und Kind.

Die Frauen berichteten retrospektiv, dass sie oftmals schon vor und während der Schwangerschaft Partnerschaftsgewalt erlebten sowie Partnerschaftsgewalt und Gewalt in ihrer eigenen Kindheit in der Kernfamilie erfahren haben. Dadurch empfanden sie die erlebte Partnerschaftsgewalt als nicht so „schlimm“, nach dem Motto „... ich habe schon Schlimmeres erfahren“. In den Gesprächen wurde deutlich, dass je stärker sie darüber in die Selbstreflexion kamen, sie desto mehr von den Fachkräften eine Rückmeldung zu ihrer Situation einforderten. Von Seiten der Frauen wurde dies als Entlastung angesehen, und die Anknüpfung der Familienbegleiterin erfolgte an der Motivationsquelle der Mutter, eine gute Mutter sein zu wollen. Das Familiensystem kam oft über diesen Weg in Bewegung, und es wuchs die Bereitschaft, weitere Unterstützung für sich in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen kam es mehrfach zu Einsätzen der Polizei, was sich häufig als ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt darstellte, durch den das Thema ebenfalls transparent wurde.

In einigen Fällen, in denen es während des Hausbesuchsprogramms zu häuslicher Gewalt kam, fand nicht immer ein Polizeieinsatz statt mit entsprechender Meldung, so dass die vorhandene Interventionskette (wie zum Beispiel Polizei – BISS-Beratung – Jugendamt – Kontakt zur Familie) nicht zum Greifen kam. Hier zeigt sich eine Lücke in der Praxis auf, die zugleich die Akteure im Bereich der Frühen Hilfen in ein Dilemma führen kann. Dadurch wird die „problematische Gefahrensituation“ nicht nach „außen“ geöffnet.

4.3 Frauenunterstützungssysteme/ Netzwerkpartner

In der Praxis zeichneten sich unterschiedliche Wege ab. Einerseits kann „Pro Kind“ auf die guten Erfahrungen mit dem lokalen Frauenunterstützungssystem zurückgreifen. Die vorhandenen lokalen Beratungsstellen und Frauenhäuser stellten eine fachliche Bereicherung für „Pro Kind“ sowie für die Teilnehmerinnen dar. Andererseits zeigen die bisherigen Erfahrungen aber auch, dass in einigen Fällen die Empfehlung von Beratungsangeboten mit einer Kommstruktur seltener von den Klientinnen unserer Zielgruppe angenommen wird, da die Hemmschwelle oft zu hoch erscheint oder aber auch die Bereitschaft sowie Einstellung und Haltung der (werdenden) Eltern, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, (noch) nicht vorhanden ist. Hier befindet sich die Familienbegleiterin in einem Balanceakt zwischen den Bedürfnissen der Eltern und den Bedürfnissen der Kinder.

4.4. Qualifizierung der Familienbegleiterinnen bei „Pro Kind“

Das Thema Partnerschaftsgewalt ist für ein präventives Hausbesuchsprogramm der Frühen Hilfen eine große Herausforderung. In diesem Zusammenhang zeigte sich bei allen Professionen (Hebammen, Kinderkrankenschwestern sowie Sozialpädagoginnen) ein zusätzlicher Schulungsbedarf. Bei „Pro Kind“ Niedersachsen wurde eine interdisziplinäre Fortbildung durchgeführt. Die Expertinnen, die die Fortbildung erstmalig zusammen entwickelten und durchführten, gehören dem Frauenunterstützungssystem sowie dem Bereich der Frühen Hilfen („Pro Kind“-Kordinatorin) an. In Anlehnung an Inhalte aus dem Qualifizierungsmodul von S.I.G.N.A.L. (www.signal-intervention.de) wurde die Fortbildung an die Bedürfnisse der Fachkräfte angepasst. Die Sensibilisierung der Wahrnehmung sowie die Stärkung der kommunikativen Kompetenz, die eigene Haltung zum Thema Gewalt wie auch Kenntnisse über die Auswirkung der Gewalt auf Kinder bildeten die Schwerpunkte dieser Fortbildung. Das aktive Ansprechen von Partnerschaftsgewalt bildete einen wesentlichen Schwerpunkt.

5. Der Spannungsbogen in der Praxis

In der Praxis ist zu beobachten, dass sich die Familienbegleiterinnen zwischen dem grünen und roten Bereich bewegen.

Im grünen Bereich arbeiten die Familienbegleiterinnen schwerpunktmäßig mit vorbeugenden und verhütenden Interventionen in den Familien.

Häufig ist der Übergang von Grün zu Gelb, in dem sich die Entstehung eines Problems abzeichnet und die

Akteure dort ihren Ansatzpunkt erkennen und einen Er- und Bearbeitungsprozess aktivieren mit dem Ziel, die Problemsituation in der Familie abzuwenden. Hier gilt es, die schwachen Signale riskanter Entwicklungen zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.

Eine besondere Herausforderung stellt für die Familienbegleiterin der Übergang von Gelb zu Rot dar. Dieser Übergang ist oft sehr fließend und kann zu starken Spannungen und Unsicherheiten auf Seiten der Akteure führen.

Die unterschiedliche Bewertung in Bezug auf wichtige Anhaltspunkte sowie der Umgang mit der Gewaltsituation innerhalb des Helfersystems führen häufig dazu, dass die Gewaltsituation in der Familie nicht unbedingt kurzfristig aufgelöst wird. Ein „Vakuum der Handlung“ beeinträchtigt die präventive primäre/sekundäre Arbeit in einem Hausbesuchsprogramm. Was ist zu leisten und auszuhalten beziehungsweise zu tragen, wenn im Durchschnitt alle 14 Tage ein Hausbesuch stattfindet? Wie sollen die Unterstützungsmöglichkeiten aussehen, um die Beseitigung möglicher Gefährdung einzuleiten, und wie wird die Einschätzung der möglichen Gefährdung von Säuglingen und Kleinkindern vorgenommen? Genau diese Faktoren führen zu einer Überspannung des Spannungsbogens im Bereich Frühe Hilfen. Auch diese Unklarheiten führen im Feld geradewegs ebenfalls in den roten Bereich.

Kindler (2009) zeigt deutlich auf, dass die häusliche Gewalt einen Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile hat. Er verweist darauf, dass Frühe Hilfe auf eine Beendigung der Gewalt in den Familien hinwirken sollte. Wichtig dabei ist die Vernetzung und Kooperation mit den Frauenunterstützungssystemen wie auch mit Täterprogrammen sowie der Einsatz einer frühzeitigen motivationalen Beratung. Dieser Sichtweise kann aus meiner Rolle als Fachberaterin von „Pro Kind“ nur zugestimmt werden. Dennoch stellen sich einige zentrale Fragen in diesem Kontext für die praktische Arbeit im Feld der Frühen Hilfen:

- Wie lange sollte eine motivationale Beratung in den Familien bei wiederholtem Auftreten der verschiedensten Formen von Partnerschaftsgewalt erfolgen?
- Wie lange wird in einem präventiven Hausbesuchsprogramm darauf hingewirkt, dass das Paar/die Eltern eine Beratung für sich in Anspruch nehmen, unter der Berücksichtigung der Auswirkungen auf Mutter und Kind und insbesondere auf die kindliche Entwicklung?
- Woran wird festgemacht, dass der Säugling oder das Kleinkind in seiner kindlichen Entwicklung beeinträchtigt sein könnte?

Abschließend ist festzustellen, dass das primäre/sekundäre Präventionsprogramm seinen Pfad hier inzwischen längst verlassen hat und sich direkt im Bereich des Schutzauftrages befindet. An dieser Stelle ist eine niedrigschwellige Infrastruktur nicht (mehr) gewährleistet (vgl. Schone, 2010).

6. Forschungsergebnisse zu Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder

In der Handreichung „Frühe Hilfen“ im Kontext des Frauenunterstützungssystems bei häuslicher Gewalt werden deutlich die Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung aufgezeigt (Frauenhauskoordinierung e.V., 2010, S. 6-7 1.3). Dass ein Zusammenhang zwischen miterlebter Partnerschaftsgewalt und der frühen kognitiven Entwicklung des Kindes besteht, zeigen die beiden Studien von Attala & Summers (1999) sowie Huth-Books et al. (2001) auf. In diesen Studien wurden Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren und drei bis fünf Jahren berücksichtigt. Weitere Forschungsergebnisse existieren, beziehen sich allerdings nicht auf die Altersgruppe der bis dreijährigen Kinder. Sicherlich können von diesen Ergebnissen Ableitungen auf die frühe Kindheit getätigt werden, jedoch fehlen dazu weitere evidenzbasierte Daten und Fakten.

Andererseits ist zu beobachten, dass Belastungen im Leben von Kindern häufig kumuliert auftreten. So lässt sich aus den beschriebenen Zusammenhängen miterlebter Partnerschaftsgewalt und Beeinträchtigungen auf die kindliche Entwicklung nicht immer eindeutig ableiten, dass diese ausschließlich auf die erlebten Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt zurückzuführen sind (Kindler & Werner, 2005).

Es stellt sich die Frage, inwiefern verschiedene Faktoren (siehe 4.1) konkrete Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben. Hierbei müssten die verschiedenen Formen der Ausübung von häuslicher Gewalt, die Intensität sowie der Zeitraum, in dem die Handlungen im Hinblick auf das Kindesalter stattfinden, durch weitere Forschungsvorhaben untersucht werden. Dadurch könnten passgenauere Interventionen entwickelt und das Ausmaß der Auswirkungen der verschiedenen Formen von Partnerschaftsgewalt definiert werden. Dies könnte schließlich zu einheitlicher Betrachtungsweise in der Praxis führen.

7. Ausblick

Es ist bereits der richtige Weg bei den Frühen Hilfen und den Frauenunterstützungssystemen eingeschlagen worden. Darüber hinaus müsste das Thema der gemeinsamen Qualifizierung von Fachkräften aus den unterschiedlichen Systemen (Frauenunterstützungssysteme, Jugendhilfe/Kinderschutz und Frühe Hilfen)

weiter intensiviert werden. Nur auf diese Weise kann sich eine gemeinsame Sprache entwickeln, das Thema Partnerschaftsgewalt mit all seinen Facetten, auch im Hinblick auf Auswirkungen auf die frühkindliche Entwicklung, ernst genommen werden und dies schließlich zu entsprechenden Handlungsweisen führen.

Die Einschätzungen aus der Praxis liegen nach eigenen bisherigen Erfahrungen noch zu weit auseinander. Hier müssten eindeutigere Übereinstimmungen greifen, die durch gemeinsame Qualitätszirkel im Netzwerk entwickelt werden und eine Verbindlichkeit in der Umgangsweise herstellen. In den meisten beobachteten Fällen aus der Praxis wird deutlich sichtbar, dass finanzielle, psychische und soziale Belastungsfaktoren zusammen mit dem Faktor „Partnerschaftsgewalt“ auftreten. Daher darf die Gesamtsituation nicht unterschätzt werden, und es sollte im Hinblick auf die Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung eine sinnvolle Abwägung erfolgen, damit die kindliche Entwicklung einen angemessenen Verlauf nehmen kann. Hilfreich hierbei wäre, die Vernetzung der unterschiedlichen Systeme zu optimieren und die anonyme Fallberatung als Instrument einzusetzen, mit dem die gesamten fachlichen Kompetenzen der unterschiedlichen Systeme zur Entfaltung kommen könnten. Auf diese Weise könnten sich effektive Synergieeffekte einstellen, die letztendlich den Frauen und ihren Kindern zugute kommen und eine ganzheitliche Gefahreneinschätzung sowie Abwägung ermöglichen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der in der Praxis eine große Rolle spielt, besteht darin, dass viele Fälle von häuslicher Gewalt, die während des Hausbesuchsprogramms stattgefunden haben, nicht immer mit einem Polizeieinsatz und entsprechender Meldung einhergehen und somit die vorhandene Interventionskette (wie zum Beispiel Polizei – BISS-Beratung – Jugendamt – Kontakt zur Familie) nicht zum Greifen kam. Hier zeigt sich eine Lücke in der Praxis, die zugleich die Akteure im Bereich der Frühen Hilfen in ein Dilemma führen kann. Dadurch wird die „problematische Gefahrensituation“ nicht nach „außen“ geöffnet. Hilfreich wäre hier, den aktiven Ansatz weiter zielgruppenspezifisch anzupassen. Vorstellbar wäre, an den Schnittstellen, wie etwa der ARGE, dem Kinderarzt oder bei der Gynäkologin, eine Sprechstunde einzurichten, wo die Frauen geschützt das Gespräch führen können.

Susanne Hartmann; Diplom-Sozialpädagogin und systemische Beraterin; stellvertretende Projektleiterin von „Pro Kind“ Niedersachsen

Literatur

Adamaszek, Kristin/Schneider, Roswitha (2010): Praxis der Begleitung im Modellprojekt „Pro Kind“. Die Begleitungsbeziehung ist der Schlüssel für gelungene Prävention. Prävention und Gesundheitsförderung.

Frauenhauskoordinierung e. V. & Bundesverband Frauenberatungsstelle und Frauennotrufe e. V. (2010): Handreichung „Frühe Hilfen“ im Kontext des Frauenunterstützungssystems bei häuslicher Gewalt. Sept. 2010

Jungmann, T., Adamaszek, K., Helm, G., Sandner, M. & Schneider, R. (2010): Prävention von Kindeswohlgefährdung und Intervention im Kinderschutz. In: IzKK-Nachrichten (2010-1), S. 22-27.

Kindler, H. & Werner, A. (2005): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgerung für die Praxis. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.) Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen: Hogrefe.

Kurtz, V. & Jungmann, T. (2010): Unveröffentlichte Auswertungen im Rahmen des Modellprojektes „Pro Kind“. Hannover: KFN.

Schäfer, R., Nothafft, S., Derr, R., Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) & Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (IzKK) (Hrsg., 2010): Frühe Hilfen bei Häuslicher Gewalt. 9. bis 11. Oktober, in Kooperation mit der Evangelischen Akademie in Tutzing und der Frauenhauskoordinierung e. V. (Frankfurt), Köln.

Schone, R. (2010): Kinderschutz zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. In: IzKK-Nachrichten (2010-1), S. 5-7.

Suchodoletz, W. v. (2007): Möglichkeiten und Grenzen von Prävention. In: Ders. (Hrsg.): Prävention von Entwicklungsstörungen. Göttingen: Hogrefe.

Olds, D., Henderson, C.R., Kitzman, H.J., Eckenrode, J.J., Cole, R.E. & Tatelbaum, R.C. (1999): Prenatal and infancy home visitation by nurses: Recent findings. In: The Future of Children, 9, S. 44-63.

Wagenblass, S. (2005): Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Kinder und Familien. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.) Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen: Hogrefe.

Fachtag des Diakonischen Werkes der EKD

„Frühe Hilfen – hilfreich bei häuslicher Gewalt?“

Zum Thema „Frühe Hilfen – hilfreich bei häuslicher Gewalt?“ hatte das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands Fachkräfte und Verantwortliche sowohl der Frauenunterstützungseinrichtungen als auch der Einrichtungen und Dienste der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu einem eintägigen Fachtag nach Kassel eingeladen. Circa 70 Mitarbeiter/-innen aus den unterschiedlichsten Einrichtungen nahmen diese Einladung wahr.

Im Mittelpunkt des Fachtages standen zentrale Fragestellungen wie: Was brauchen Kinder in dieser Situation zu ihrem Schutz? Was hat sich in der Praxis der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen bewährt? Wie hilfreich sind Frühe Hilfen für Kinder dieser Familien? Dr. Susanne Heynen, Leiterin des Jugendamtes der Stadt Karlsruhe, berichtete über den aktuellen Stand der Forschung zu Auswirkungen von sexueller Gewalt in Paarbeziehungen auf Kinder und gab Einblicke in die Angebote und Verfahrensregelungen ihres eigenen Jugendamtes. Christine Gerber, wissenschaftliche Referentin im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), stellte die Fachdiskussion zu Frühen Hilfen im Rahmen des NZFH sowie die Rolle und den Auftrag von Frühen Hilfen zwischen Intervention und Prävention dar. Im Mittelpunkt des Nachmittags standen zwei Berichte

aus der Praxis: Ina Pellehn, Kinder- und Jugendberaterin der Interventionsstelle in Stralsund, stellte ein Kooperationsprojekt zum Thema „Wie sind Säuglinge und Kleinkinder im Blick“ vor, in dem die Zusammenarbeit zwischen so verschiedenen Partnern wie Polizei, Jugendamt und Beratungsstellen geregelt ist.

„Wie arbeiten Täterprogramme mit Vätern von Säuglingen und Kleinkindern?“ Mit dieser Frage beschäftigt sich das Münchner Informationszentrum für Männer e.V. Christoph Liel stellte dieses bundesweit herausragende Projekt vor.

Den Abschluss bildete eine Diskussionsrunde, bei der neben Dr. Susanne Heynen und Christine Gerber auch Dr. Manuela Stötzel vom Bundesfamilienministerium und Heike Herold, Geschäftsführerin Frauenhauskoordinierung, ihre Erfahrungen und Einschätzungen austauschten. Den Input gab Heike Herold mit einem wichtigen Impulsreferat zu den Anforderungen aus Sicht der Frauenhäuser. Die Diskussion der Abschlussrunde machte deutlich, wie groß der Handlungsbedarf im Hinblick auf eine geregelte Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Systeme ist.

Claudia Heinkel, Diakonisches Werk der EKD, Referentin für Familienberatung und Familienpolitik

Johanna Thie, Diakonisches Werk der EKD, Referentin für Hilfen für Frauen

– Anzeige –

Tau-Office „Frauenhaus“ : Die ganzheitliche Software-Lösung für Prävention, Frauenhausaufenthalt und Nachbearbeitung!



Tau-Office „Frauenhaus“ enthält folgende Schwerpunkte:

- Integrierter Datenschutz inkl. Anonymisierung
- Verwaltung von Vorschüssen
- Übersichtliche Kontoverwaltung pro Klientin
- Dokumentation mit Themenfeld und Leistungsbereich
- Kompatibel zur Erstellung der Bundesstatistik
- Abfrage von Statistiken für jeden Beratungsschwerpunkt

Fordern Sie heute noch weitere Informationen an!

rocom – Intelligente Lösungen
für das Sozialwesen!

Kontakt:
rocom GmbH
Tel.: 08036/94 20
E-Mail: info@rocom.de
Internet: www.rocom.de

Frühe Hilfen und häusliche Gewalt

Arbeitstagung der Arbeiterwohlfahrt – Unterstützungssystem häusliche Gewalt

Die Arbeitstagung dient dem fachlichen und fachpolitischen Austausch im Arbeitsfeld und greift aktuelle Themen und Fragestellungen auf. Eine Expertinnengruppe aus dem Frauenunterstützungssystem hat sich 2010 intensiv mit dem Thema „Frühe Hilfen“ auseinandergesetzt und gemeinsame Empfehlungen entwickelt. Ziel dabei war auch, die vorhandene Fachpraxis für die betroffenen Frauen und deren Kinder zu verbessern.

Säuglinge und Kleinkinder im Alter bis zu drei Jahren sind durch häusliche Gewalt besonders gefährdet. Forschungsergebnisse zeigen, dass es während der Schwangerschaft und rund um die Geburt eines Kindes zum ersten Mal zu häuslicher Gewalt kommen kann. Wenn es bereits Gewalttätigkeit in der Partnerschaft gab, steigt die Häufigkeit der Misshandlungen signifikant. Damit besteht eine verstärkte Gefährdung sowohl der betroffenen Frau als auch des Kindes. Die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und anderen Frauenunterstützungsangeboten bei Gewalt an Frauen benötigen für die praktische Unterstützung von Frauen mit Kindern Wissen zur kindlichen Entwicklung, zur Bindungstheorie, zur Gestaltung der Mutter-Kind-Interaktion und zur Pflege und Erziehung von Kindern. An die Diskussion und die Empfehlungen soll mit der Arbeitstagung angeknüpft werden.

Ein Schwerpunkt liegt daher auf den Themen Bindungstheorie und Interaktionsbeobachtung im Kontext von häuslicher Gewalt. Die praxisnahen Inhalte werden einen Einblick in die Interaktionsdiagnostik gewähren, wie sie mit Familien und ihren Kindern im Altersbereich von 0 bis 3 Jahren in der Beratung und der aufsuchenden Arbeit Anwendung finden. Den theoretischen Hintergrund bildet die Bindungstheorie – neben Theorien zur sozialen und emotionalen Selbstentwicklung des Kindes. Der Schwerpunkt liegt auf der Analyse von Beobachtungseindrücken aus Fallvideos, die die Teilnehmerinnen für ihre Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder nutzen können, um die Frauen adäquat unterstützen und gegebenenfalls weiteren Hilfebedarf abschätzen zu können.

Darüber hinaus werden Fragen zur Kindeswohlgefährdung sowie Erfahrungen mit Vereinbarungen zum Umgang damit vorgestellt und diskutiert. Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiter/innen – insbesondere der AWO – aus Frauenhäusern, Interventionsstellen und anderer Einrichtungen zum Thema Gewalt gegen Frauen.

Termin: 10. bis 11. Februar 2011

Ort:

Bildungs- und Begegnungszentrum Clara Sahlberg,
Koblanckstr. 10, 14109 Berlin

Programm

Donnerstag, 10. Februar 2011

13.00 Uhr: Begrüßung und Vorstellung der Empfehlungen „Frühe Hilfen“ im Kontext des Frauenunterstützungssystems bei häuslicher Gewalt, Claudia Lissewski
14.00 Uhr: Einblick in die theoretischen Konzepte zur Feinfühligkeit und Bindung (Ainsworth, Crittenden), Selbst- und Coregulation (Papousek), Affektregulation (Fonagy, Target) Mechthild Alpermann

15.45 Uhr: Einführung in die Eltern-Kind-Interaktionsdiagnostik, Analyse einer Videosequenz auf mehreren Beobachtungsebenen, Vorstellung theoretischer Konzepte am Beispiel des Videos, Mechthild Alpermann

17.30 Uhr: Fallbezogene Information, Fragen, Diskussion, Mechthild Alpermann

Freitag, 11. Februar 2011

9.00 Uhr: Videoauswertung, Voraussetzungen, Methoden, Einsatz von Videotechnik, Mechthild Alpermann
10.45 Uhr: Einbettung der Videoberatungsarbeit in den Kontext der Arbeit in Frauenunterstützungseinrichtungen, Fragen zur Kindeswohlgefährdung und -sicherung Mechthild Alpermann

13.00 Uhr: Standards und Vereinbarungen bei Kindeswohlgefährdungen im Kontext häuslicher Gewalt, Oranna Fuchs (angefragt), Claudia Lissewski

14.30 Uhr: Abschluss, Auswertung, Claudia Lissewski

Eine schnelle Anmeldung ist erforderlich bei der Seminarverwaltung, AWO Bundesakademie,
Tel.: 030/26309416, Fax: 030/2630932416,
E-Mail: stephanie.winkler@awo.org,
www.awo-bundesakademie.org
Teilnahmebeitrag: 120 Euro für AWO-Mitarbeiter/-innen und Mitglieder, 140 Euro für externe TeilnehmerInnen.

Broschüre auf Kurdisch

Das Autonome Frauenhaus Oldenburg hat die mehrsprachige Broschüre aus dem Medienpaket der Frauenhauskoordinierung e.V. in die kurdische Sprache übersetzen lassen. Bei Interesse aus anderen Frauenhäusern ist das Autonome Frauenhaus Oldenburg bereit, die Übersetzung zur Verfügung zu stellen.

Kontakt: Autonomes Frauenhaus Oldenburg,
Telefon: 0441/47 981,
E-Mail: FrauenhausOL@t-online.de

Ausstellung

„Die Hälfte des Himmels – 99 Frauen und du“

„Die Hälfte des Himmels – 99 Frauen und du“ heißt die Wanderausstellung zu Frauen und Gewalt, die sich auf ungewohnte Weise dem Thema nähert. Mit liebevollem Blick porträtiert sie 99 Frauen mit und ohne Gewalterfahrung aus allen Altersstufen und Lebenslagen, Berufsfeldern und vielen Ländern. „Worauf bist du in deinem Leben stolz? Was ist das Schöne/Unangenehme – eine Frau zu sein?“ sind einige der Fragestellungen. Gewalt geht alle an. Nicht Opfer werden hier gezeigt, die Gewalt ist nicht der Fokus der Porträts, sondern die Wertschätzung gegenüber den Erfahrungen und Geschichten der Frauen. Die Ausstellung endete am 12. Dezember 2010, kann aber auf folgender Website angesehen und als Wanderausstellung bestellt werden: <http://web.me.com/haelfte.des.himmels>

(Frauenstiftung filia, Newsletter 02-201 Filia).

Literaturempfehlung

„Wie Frauen weltweit für eine bessere Zukunft kämpfen“

Nicholas D. Kristof und Sheryl WuDunn haben für das Buch „Die Hälfte des Himmels – Wie Frauen weltweit für eine bessere Zukunft kämpfen“ den Pulitzer-Preis erhalten. Das Buch ist im Verlag C.H. Beck erschienen. ISBN: 978-3-406-60638-0

„In Reportagen werden Geschichten von Frauen erzählt, die nicht aufgegeben haben. Es sind Geschichten von Frauen, die ihr Schicksal nicht erduldet haben, sondern Hilfe gesucht, die Initiative ergriffen oder sich ganz einfach zur Wehr gesetzt haben. Die häufigsten Menschenrechtsverletzungen unserer Zeit richten sich gegen Mädchen und Frauen. Darauf zu achten, dass Menschenrechte auch für Frauen gelten, ist nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit. Frauen zu mehr Geltung und Wertschätzung zu verhelfen, ist auch ein Akt politischer und ökonomischer Vernunft: Überall, wo Frauen eine stärkere Rolle spielen, nimmt die Neigung junger Männer zu Aggressivität und Gewalt ab; überall, wo Frauen bezahlt arbeiten oder eigene Geschäfte führen, lässt sich ein deutlicher ökonomischer Aufschwung insgesamt feststellen.“

(Quelle: Website C.H.Beck-Verlag)

Aus der Geschäftsstelle der Frauenhauskoordinierung

Der 15. November 2010 war der letzte Arbeitstag von Viktoria Nawrath in der Geschäftsstelle der Frauenhauskoordinierung. Sie wurde vom Vorstand, der Geschäftsstelle, KooperationspartnerInnen und Wegbegleiterinnen in einer kleinen Feier in die Alterszeit verabschiedet.

Frauenhauskoordinierung dankt Viktoria Nawrath für ihr engagiertes und professionelles Wirken als Geschäftsführerin in den vergangenen beiden Jahren! Ihre Nachfolge hat am 16. November 2010 Heike Herold als neue Geschäftsführerin angetreten. Viktoria Nawrath bleibt der Frauenhauskoordinierung weiter verbunden. Sie wird den Paritätischen Gesamtverband im Vorstand der Frauenhauskoordinierung vertreten und verschiedene andere ehrenamtliche Aufgaben übernehmen.

Die Juristin Angelina Bemb verstärkt seit dem 1. Dezember 2010 als Referentin das Team der Geschäftsstelle.

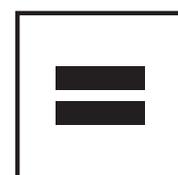
Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Frauenhauskoordinierung e.V. wünschen allen Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und in anderen Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen, unseren KooperationspartnerInnen und weiteren Leserinnen und Lesern frohe und besinnliche Feiertage zum Jahresausklang und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2011!

Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, dem Paritätischen und dem Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.frauenhauskoordinierung.de.

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.



PARITÄT

Diakonie

Impressum

Hrsg.: Frauenhauskoordinierung e.V.

Tucholskystrasse 11

10117 Berlin

Tel. 030/92122084

Fax: 030/26074130

E-Mail: fhk@paritaet.org

www.frauenhauskoordinierung.de

Verantwortlich: Heike Herold

Redaktion: Heike Herold | Angelina Bemb

Schlussredaktion: Ulrike Bauer